

Patricia M. Schiess Rütimann

Das Ende des öffentlichen Radios in Liechtenstein?

Zur Aufhebung des Gesetzes über den Liechtensteinischen Rundfunk per Volksentscheid

Am 27. Oktober 2024 sprachen sich die liechtensteinischen Stimmberechtigten für ein Initiativbegehren der «Demokraten pro Liechtenstein» aus. Gemäss diesem tritt das «Gesetz über den Liechtensteinischen Rundfunk» am 1. Januar 2026 ausser Kraft.

Dieser Essay gibt einen Überblick über Liechtensteins Medien. Er erörtert, wie es zum Volksentscheid kam und was er für das öffentlich-rechtliche Radio bedeutet, insbesondere, weil Liechtenstein als EWR-Mitglied künftig auch das Europäische Medienfreiheitsgesetz beachten muss. Abgeschlossen wird der Text mit Bemerkungen zu den Diskussionen und vor allem auch zu dem, was nicht gesagt wurde.

Beitragsart: Essay

Rechtsgebiete: Medien- und Telekommunikationsrecht, Politische Rechte

Zitiervorschlag: Patricia M. Schiess Rütimann, Das Ende des öffentlichen Radios in Liechtenstein?, in: Jusletter 3. Februar 2025

Inhaltsübersicht

1. Liechtensteins Medienlandschaft
2. Der Liechtensteinische Rundfunk LRF
 - 2.1. Organisation
 - 2.2. Finanzen
3. Von der Lancierung der Initiative bis zum Urnengang
 - 3.1. Die Initianten
 - 3.2. Die Initiative
4. Die Argumente im Abstimmungskampf
 - 4.1. Argumentation der Initianten
 - 4.2. Argumentation der Regierung
 - 4.3. Was nicht gesagt wurde
5. Rechtliche Bemerkungen zu einzelnen Äusserungen im Abstimmungskampf
 - 5.1. Es wurde über die Aufhebung des LRFG abgestimmt – nicht über eine Privatisierung des LRF oder eine Änderung der Medienförderung
 - 5.2. Der Vergleich mit den Konzessionen in der Schweiz war unvollständig
 - 5.3. Zum Argument der gleich langen Spiesse
 - 5.3.1. Die Ungleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen und privaten Medien ist zulässig
 - 5.3.2. Der Schutz durch das Europäische Medienfreiheitsgesetz (EMFA) gilt auch für private Medien mit einem öffentlichen Auftrag
 - 5.3.3. Zwischenfazit
 - 5.4. Zum Vorschlag «Konzessionsvergabe»
 - 5.5. Zum Vorschlag «Leistungsvereinbarung»
6. Interpretationen des Abstimmungsergebnisses
7. Die nächsten Schritte
 - 7.1. Änderungen am LRFG
 - 7.1.1. Keine Änderung am Datum des Ausserkrafttretens des LRFG
 - 7.1.2. Argumente für eine inhaltliche Überarbeitung des LRFG
 - 7.2. Überweisung der Motion der VU
 - 7.3. Noch offene Punkte zum Umgang mit Radio Liechtenstein
 - 7.4. Änderungen am Medienförderungsgesetz
8. Beunruhigende Beobachtungen
 - 8.1. Wer hört heute noch Radio?
 - 8.2. Sind die Medien den Stimmberechtigten nicht wichtig?
 - 8.3. Die strukturellen Probleme der Medien werden nicht erkannt
 - 8.4. Eine rein wirtschaftliche Betrachtung genügt nicht

1. Liechtensteins Medienlandschaft

[1] Liechtenstein zählte Ende 2023 40'015 Einwohnerinnen und Einwohner,¹ die seit jeher die Radio- und Fernsehprogramme ihrer Nachbarstaaten empfangen.² Die 1995 gegründete Radio TV AG wurde 2003 wegen anhaltender finanzieller Probleme vom Land übernommen und in eine

¹ <https://www.statistikportal.li/de/themen/bevoelkerung>. Liechtenstein zählt zudem 43'162 Beschäftigte. Bei 57% der Beschäftigten handelt es sich um Zupendelnde, hauptsächlich aus der Schweiz und aus Österreich: <https://www.statistikportal.li/de/themen/arbeit-und-erwerb>.

² THOMAS MILIC/PHILIPPE ROCHAT/JULIAN MEIER, Mediennutzung und Informationsverhalten in Liechtenstein. Ergebnis einer repräsentativen Umfrage im Auftrag der Regierung, Liechtenstein-Institut, Gamprin-Bendern Februar 2024, S. 16 f., abrufbar unter: https://s3.eu-central-1.amazonaws.com/ext-linst-c5-web-liechtenstein-institut.li-2019/4917/0911/2650/Medienbefragung_final.pdf sowie als Anhang zu BuA Nr. 66/2018.

selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts überführt.³ Das Gesetz vom 23. Oktober 2003 über den «Liechtensteinischen Rundfunk» (LRFG)⁴ bildet seither die Grundlage für «Radio Liechtenstein». 2008 nahm der privat betriebene Fernsehsender 1FLTV den Betrieb auf. 1FLTV ist jedoch zu klein für ein abendfüllendes Programm.⁵

[2] Als Leitmedien für den öffentlichen Diskurs gelten die Tageszeitungen.⁶ Bis zum Frühling 2023 erschienen zwei Tageszeitungen, das «Liechtensteiner Vaterland» und das «Liechtensteiner Volksblatt». Beide waren im 20. Jahrhundert mit den Volksparteien «Vaterländische Union VU» und «Fortschrittliche Bürgerpartei FBP» verbandelt.⁷ Beide Zeitungen mussten in den vergangenen Jahren Sparprogramme durchziehen.

[3] Am 4. März 2023 erschien die letzte Ausgabe des «Volksblatts». Man hatte vernommen, dass es der Liechtensteiner Volksblatt AG nicht gut ging. Das definitive Ende kam für die meisten Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner dennoch überraschend. Dass weder die Regierung noch der Landtag versuchten, die älteste Zeitung des Landes zu retten,⁸ betrübte viele Menschen. Immerhin wurden mehrere Journalistinnen und Journalisten vom «Vaterland» übernommen. Zudem stärkte die Redaktion des «Vaterlands» mit verschiedenen organisatorischen Massnahmen ihre Unabhängigkeit von der Eigentümerin Vaduzer Medienhaus AG.⁹ Diese kappte ihrerseits die personellen Verbindungen zu VU-Politikern.¹⁰ Nach wie vor ist jedoch die VU über eine Stiftung an der Vaduzer Medienhaus AG beteiligt. Dies ist mit den Vorgaben des liechtensteinischen Mediengesetzes (MedienG),¹¹ des Medienförderungsgesetzes (MFG)¹² und den völkerrechtlichen Vorgaben vereinbar.¹³ Auch viele Sympathisierende der FBP attestieren dem «Vaterland» eine

³ PATRICIA M. SCHIESS RÜTIMANN, Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Ein Rechtsvergleich zwischen Liechtenstein, der Schweiz, Österreich und Deutschland mit ergänzenden Ausführungen zur Medienförderung Liechtensteins, Bern 2024, S. 167–169, abrufbar unter: <https://register.weblaw.ch//bookstore.php?token=2597-de>.

⁴ LGBl. 2003 Nr. 229 LR 784.41, aktuelle Version abrufbar unter: <https://www.gesetze.li/konso/2003.229>.

⁵ WILFRIED MARXER, Medien und öffentliche Kommunikation, in: Marxer/Milic/Rochat (Hrsg.), Das politische System Liechtensteins. Handbuch für Wissenschaft und Praxis, Schriftenreihe des Liechtenstein-Instituts Band 1, Baden-Baden 2024, S. 575–600, S. 579: doi.org/10.5771/9783845299006.

⁶ MILIC/ROCHAT/MEIER (Fn. 2), S. 47 und S. 54 f. Siehe auch WILFRIED MARXER, Umfrage zu Medien und Medienförderung in Liechtenstein. Studie im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport, Liechtenstein-Institut, Bendern 2018, abrufbar unter: <https://www.liechtenstein-institut.li/>, S. 44–46, zur Glaubwürdigkeit der verschiedenen Medien.

⁷ MARXER, Medien (Fn. 5), S. 577. Siehe auch die umfassende Studie aus dem Jahr 2004: WILFRIED MARXER, Medien in Liechtenstein. Strukturanalyse der Medienlandschaft in einem Kleinstaat, Liechtenstein Politische Schriften (LPS) Band 37, Schaan 2004, abrufbar unter: <https://www.eliechtensteinensia.li/viewer/image/000474742/1/>.

⁸ Siehe zum einzigen bekanntgewordenen Versuch SCHIESS RÜTIMANN, Finanzierung (Fn. 3), S. 86 f.

⁹ Siehe insbesondere DANIEL BARGETZE, In eigener Sache: Ihre Landeszeitung, Vaterland, 8. Februar 2023, S. 2, wo der Geschäftsleiter erklärt, dass das «Vaterland» nun definitiv zu einer Forumszeitung wird. Siehe zu den so genannten Parallelstrukturen auf Ebene Eigentümerschaft, Management und Chefredaktion mit Stand 2016; ROMAN BÜSSER, Politischer Parallelismus und normative Ansprüche an Öffentlichkeit – Der Fall Liechtenstein. Eine öffentlichkeitstheoretisch geleitete Inhaltsanalyse der Tageszeitungen für die Jahre 2006 und 2014, Diss. Universität Zürich, Zürich 2018, S. 95–101: <https://doi.org/10.5167/uzh-157814>.

¹⁰ Siehe z.B. *In eigener Sache*: Zwiefelhofer beendet Tätigkeit als VR des Vaduzer Medienhauses, Vaterland, 30. April 2024, S. 2; und *In eigener Sache*: Axel Jeeves neu im Verwaltungsrat der Vaduzer Medienhaus AG, Vaterland, 5. Juli 2024, S. 2.

¹¹ Mediengesetz (MedienG) vom 19. Oktober 2005, LGBl. 2005 Nr. 250 LR 449.1, ursprüngliche Version abrufbar unter: <https://www.gesetze.li/chrono/2005250>, aktuelle Version abrufbar unter: <https://www.gesetze.li/konso/2005250>.

¹² Medienförderungsgesetz (MFG) vom 21. September 2006, LGBl. 2006 Nr. 223 LR 440.1, ursprüngliche Version abrufbar unter: <https://www.gesetze.li/chrono/2006223>, aktuelle Version abrufbar unter: <https://www.gesetze.li/konso/2006223>.

¹³ Siehe SCHIESS RÜTIMANN, Finanzierung (Fn. 3), S. 92–95.

ausgewogene Berichterstattung.¹⁴ Dennoch wird bedauert, dass man nicht mehr Kommentare aus zwei verschiedenen Redaktionen lesen kann.

[4] Alle periodisch erscheinenden privaten Medien können – ungeachtet ihrer Verbreitungsform – gestützt auf das Medienförderungsgesetz Förderung beantragen.¹⁵ Für das Jahr 2022 hatten vier Medienunternehmen Beiträge aus der direkten Medienförderung beantragt und im Umfang von CHF 1'183'774 erhalten. Zwei dieser Unternehmen erhielten zusätzlich indirekte¹⁶ Medienförderung für die Aus- und Weiterbildung von im Total CHF 13'555. Indirekte Medienförderung für ihre Verbreitung wurde an alle vier Medienunternehmen ausgerichtet, und zwar in der Höhe von insgesamt CHF 470'181.¹⁷ Die Vaduzer Medienhaus AG erhielt 2022 im Total CHF 915'100, die Liechtensteiner Volksblatt AG CHF 615'163, die Media 1 Service AG (die den Fernsehsender 1FLTV betreibt) CHF 88'766 und die Zeit-Verlag Anstalt (die das kostenlose Magazin «lie:zeit» herausgibt) CHF 48'481.¹⁸ 2023 erhielt überdies auch die rein online erscheinende Tageszeitung «Landesspiegel» den Sockelbetrag¹⁹ von CHF 20'000.²⁰

[5] Am 1. März 2025 tritt eine Revision des MFG in Kraft, die durch die Anhebung des Sockelbetrags vor allem die kleinen Medienunternehmen besserstellt.²¹ Positiv hervorzuheben ist,²² dass das MFG seit Anbeginn technologieneutral ausgestaltet ist.²³ Es wird nur für die indirekte Förderung an der Verbreitungsform angeknüpft, nicht aber bei der stärker ins Gewicht fallenden direkten Medienförderung. Für die bei der Entwicklung elektronischer Angebote anfallenden externen Projekt- und Investitionskosten können künftig Gelder beantragt werden,²⁴ «damit die Medienunternehmen einen grösseren finanziellen Spielraum in der Realisierung digitaler Ver-

¹⁴ MILIC/ROCHAT/MEIER (Fn. 2), S. 52–54. Anders sieht es im aktuellen Wahlkampf aus, in dem der Spitzenkandidat der FDP, Ernst Walch, dem «Vaterland» vorwirft, eine reine Parteizeitung zu sein, während dies seine Parteikollegin Medienministerin Sabine Monauni differenzierter sieht: DAVID SELE, Monauni: «Müssen endlich aufhören, Medien parteipolitisch zuzuordnen», Vaterland, 13. Januar 2025, S. 1.

¹⁵ Art. 5 MFG: «Abs. 2: Die direkte Medienförderung besteht in einer pauschalierten Abgeltung der journalistisch-redaktionellen Leistung, die ein förderungsberechtigtes Medienunternehmen für die inhaltliche Gestaltung eines Mediums [...] erbracht hat und orientiert sich an den Stellenprozenten der dafür eingesetzten Medienmitarbeiter des Medienunternehmens. Abs. 3: Die indirekte Medienförderung besteht in einer anteilmässigen Erstattung von nachweislich angefallenen Kosten eines Medienunternehmens für: lit. a) die Verbreitung eines Mediums [...] im Inland; lit. b) die Aus- und Weiterbildung von Medienmitarbeitern, die die inhaltliche Gestaltung eines Mediums [...] besorgen.»

¹⁶ Indirekte Medienförderung wird nur für externe Kosten ausgerichtet: BuA Nr. 46/2024, S. 56.

¹⁷ CHF 293'208 an die Vaduzer Medienhaus AG, CHF 163'463 an die Liechtensteiner Volksblatt AG, CHF 733 an die Media 1 Service AG und CHF 12'777 an die Zeit-Verlag Anstalt.

¹⁸ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Rechenschaftsbericht 2023, S. 393 f., abrufbar unter: <https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/stabstelle-regierungskanzlei/rechenschaftsbericht-2023.pdf>. Siehe auch MARXER, Medien (Fn. 5), S. 592.

¹⁹ Art. 6 Abs. 1 MFG.

²⁰ JULIA STRAUSS, Der «Landesspiegel» hat nun doch Medienförderung beantragt, Vaterland, 4. Juli 2024, S. 7.

²¹ Siehe Kapitel 7.4.

²² Gleicher Meinung MANUEL PUPPIS/ETIENNE BÜRDEL, Ansätze zur künftigen Ausgestaltung der Medienförderung in Liechtenstein. Bericht zuhanden der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Freiburg, April 2019, S. 49, veröffentlicht als Anhang zu BuA Nr. 66/2019.

²³ Siehe jedoch die Kritik von zwei jungen Onlinezeitungen in: JULIA STRAUSS, Medienförderung: «Best Case» oder «Worst Case» für Onlinemedien, Vaterland, 12. August 2023, S. 5.

²⁴ Art. 7 Abs. 1 lit. c MFG in der Fassung vom 5. Dezember 2024, siehe den Link zur Referendumsvorlage in Fn. 198.

breitungen wie Podcasts, Video-Blogs, personalisierte Nachrichten etc. haben [...]»²⁵ Nach wie vor wird jedoch die Frühzustellung von Zeitungen unterstützt.²⁶

2. Der Liechtensteinische Rundfunk LRF

[6] Der LRF sendet rund um die Uhr, ist aber während der Nacht nicht bedient.²⁷ Über Live-Stream ist Radio Liechtenstein weltweit zu empfangen. Auf der Website <https://www.radio.li/> finden sich kurze Informationen zu aktuellen Ereignissen, Programmhinweise sowie die Mediathek. Radio Liechtenstein verfügt seit 2023 auch über eine App.

2.1. Organisation

[7] Beim LRF handelt es sich um eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.²⁸ Der Verwaltungsrat des LRF wird – so wie die strategische Führungsebene aller öffentlichen Unternehmen des Landes²⁹ – von der Regierung bestimmt.³⁰ Zudem erlässt diese die Eignerstrategie des LRF³¹ und genehmigt dessen Statuten, den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die Entlastung des Verwaltungsrates.³² Dessen Unabhängigkeit und diejenige der Geschäftsleitung wird in Art. 19 Abs. 2 LRFG garantiert.³³ Die rechtliche Kontrolle übt die Medienkommission aus.³⁴ Sie wurde bisher vom Landtag bestellt³⁵ und war parteipolitisch zusammengesetzt.³⁶ Gestützt auf die Änderung des Mediengesetzes vom 5. Dezember 2024 wird sie künftig von der Regierung bestellt.³⁷ Dem Landtag steht lediglich die Kenntnisnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts von Radio Liechtenstein zu.³⁸

²⁵ BuA Nr. 46/2024, S. 28.

²⁶ Die Verbreitung wird gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a MFG in der Fassung vom 5. Dezember 2024 neu mit 30% unterstützt, weil die Frühzustellung teurer wurde, seit sie nur noch für eine Tageszeitung erfolgt: BuA Nr. 46/2024, S. 27. Zur Kritik an der Mitfinanzierung der Frühzustellung siehe *ebenda*, S. 51 f., und BuA Nr. 143/2024, S. 16.

²⁷ Zur Verpflichtung des LRF, in Krisen- und Katastrophenfällen jederzeit Leistungen zu erbringen, siehe SCHIESS RÜTIMANN, Finanzierung (Fn. 3), S. 65 f.

²⁸ Art. 2 Abs. 1 LRFG.

²⁹ Siehe Art. 4 Abs. 1 ÖUSG (Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen [Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG], LGBL. 2009 Nr. 356 LR 172.017, aktuelle Version abrufbar unter: <https://www.gesetze.li/konso/2009356>).

³⁰ Siehe zu den Anforderungen an den Verwaltungsrat und zu seinen Aufgaben Art. 21 und Art. 23 LRFG.

³¹ Eignerstrategie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein für den Liechtensteinischen Rundfunk (LRF), 30. Januar 2024, abrufbar unter: https://archiv.radio.li/files/Eignerstrategie_Liechtensteinischer%20Rundfunk_unterzeichne_2024.pdf.

³² Art. 46 LRFG.

³³ Zur operativen Unabhängigkeit des LRF siehe SCHIESS RÜTIMANN, Finanzierung (Fn. 3), S. 39–43.

³⁴ Art. 42 Abs. 1 LRFG. Siehe auch SCHIESS RÜTIMANN, Finanzierung (Fn. 3), S. 63 f. Zur Oberaufsicht der Regierung siehe *ebenda*, S. 234–235.

³⁵ Art. 90 lit. a MedienG in der Fassung von LGBL. 2005 Nr. 250, abrufbar unter: <https://www.gesetze.li/chrono/2005250>.

³⁶ Siehe die Kritik daran bei SCHIESS RÜTIMANN, Finanzierung (Fn. 3), S. 80.

³⁷ Siehe Art. 83 MedienG in der Fassung vom 5. Dezember 2024, siehe den Link zur Referendumsvorlage in Fn. 199.

³⁸ Art. 45 LRFG. Kritisch zur Art und Weise, wie Abgeordnete diese Kompetenz in der Vergangenheit ausgeübt haben: SCHIESS RÜTIMANN, Finanzierung (Fn. 3), S. 236–238.

[8] Stand Mai 2024 beschäftigt der LRF Mitarbeitende im Umfang von 21 Vollzeitäquivalenten,³⁹ davon entfallen ca. 14 auf Medienschaffende.⁴⁰ Damit ist der LRF nach der Vaduzer Medienhaus AG das zweitgrösste Medienunternehmen im Land. Der finanzielle Aufwand für das Personal liegt seit über 10 Jahren konstant bei CHF 2,1 Mio.⁴¹

[9] In den letzten Jahren kam es zu verschiedenen freiwilligen und unfreiwilligen Abgängen.⁴² Die liechtensteinische Verwaltungsratspräsidentin, die ihr Amt im Februar 2018 angetreten hatte, wurde von der Regierung nicht für eine zweite Amtsdauer gewählt. Stattdessen übernahm ein Liechtensteiner das Amt im Februar 2022. Er erklärte Ende 2023 wegen der Mobbingaffäre seinen Rücktritt und wurde per 1. Januar 2024 durch den Zürcher Jürg Bachmann ersetzt. Dieser verfügt als ehemaliger Geschäftsführer von Radio aktuell (heute FM1) und Radio Z (Radio Energy Zürich) über einschlägige Erfahrung. Bis zum April 2024 war er überdies Präsident des Verbands Schweizer Privatradios (VSP).⁴³

[10] Mehrere personelle Wechsel wurden durch finanzielle Probleme des LRF mitverursacht. Prozesse belasteten das Budget des LRF zusätzlich. Dies galt insbesondere für das Verfahren der gemobbten Journalistin.⁴⁴ Das Landgericht bezeichnete ihre Kündigung als missbräuchlich.⁴⁵ Der neue Verwaltungsratspräsident konnte die Journalistin unterdessen wieder als Redaktorin gewinnen.⁴⁶

2.2. Finanzen

[11] Rundfunkgebühren kennt Liechtenstein nicht.⁴⁷ Der LRF wurde über den jährlich⁴⁸ vom Landtag gesprochenen Staatsbeitrag und durch die Einnahmen aus Werbung und Sponsoring finanziert. Er leidet wie andere Medien unter sinkenden Werbeeinnahmen.⁴⁹ Am 6. September 2023 musste der Landtag wegen des hälftigen Kapitalverlusts einen Nachtragskredit von

³⁹ BuA Nr. 45/2024, S. 45.

⁴⁰ BuA Nr. 47/2024, S. 18.

⁴¹ BuA Nr. 77/2023, S. 18.

⁴² Siehe SCHIESS RÜTIMANN, Finanzierung (Fn. 3), S. 188–190.

⁴³ Persoenlich.com. Das Online-Magazin für Entscheider und Meinungsführerinnen, 12. Dezember 2023, abrufbar unter: <https://www.persoenlich.com/medien/jurg-bachmann-wird-verwaltungsratspraesident>.

⁴⁴ Radio Liechtenstein tätigte für diesen Prozess im Jahr 2023 eine Rückstellung von CHF 110'000. Dazu kamen weitere Kosten für Rechtsberatung und Beratung allgemein: *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2023 (abrufbar unter: BuA Nr. 44/2024), S. 18.

⁴⁵ DAVID SELE, Gericht: Radio L hat Petra Matt missbräuchlich gekündigt, *Vaterland*, 20. Februar 2024, S. 1. Siehe auch *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2023, S. 13.

⁴⁶ DAVID SELE, Nach allem, was war: Warum stellt sich Petra Matt wieder in den Dienst von Radio L?, *Vaterland*, 18. September 2024, S. 3.

⁴⁷ SCHIESS RÜTIMANN, Finanzierung (Fn. 3), S. 173–178.

⁴⁸ Kritisch hierzu SCHIESS RÜTIMANN, Finanzierung (Fn. 3), S. 218–226.

⁴⁹ SCHIESS RÜTIMANN, Finanzierung (Fn. 3), S. 252–254.

CHF 600'000 gewähren.⁵⁰ Der Landtag erklärte den Nachtragskredit für dringlich,⁵¹ was das Finanzreferendum⁵² ausschloss. Es war dies nicht der erste Nachtragskredit.⁵³

[12] In dieser Sitzung folgte der Landtag nur bezüglich Nachtragskredit und Herabsetzung des Dotationskapitals den Anträgen der Regierung. Er lehnte es ab, die Regierung wie von ihr gewünscht⁵⁴ zu «beauftragen, im Voranschlag 2024 die notwendigen Mittel für den Ausbau des digitalen Bereichs inklusive der zu erwartenden Investitionskosten (einmalig) vorzusehen».⁵⁵ Die Regierung und der damalige LRF-Verwaltungsrat hatten «einen strategischen Ausbau der Online-Kanäle» geplant⁵⁶ und hierfür jährlich ca. CHF 975'000 veranschlagt.⁵⁷ Stattdessen erteilte der Landtag der Regierung den Auftrag, ein «Konzept zur zukünftigen Ausrichtung des LRF im Kontext der Medienförderungsanpassungen» auszuarbeiten.⁵⁸

[13] Mit dem Bericht und Antrag (BuA) betreffend die zukünftige Ausrichtung des Liechtensteinischen Rundfunks (LRF) und die Gewährung des Landesbeitrags für die Jahre 2025 bis 2028 vom 14. Mai 2024 (BuA Nr. 45/2024)⁵⁹ unterbreitete die Regierung dem Landtag schliesslich ein mit den neuen Verantwortlichen des LRF ausgearbeitetes Konzept für eine nachhaltige Sanierung und Neuausrichtung.⁶⁰ Es sah vor, dass der LRF von 2025 bis 2028 jährlich einen Beitrag von CHF 3,95 Mio. erhält. Dem Bericht und Antrag war das vom neuen Verwaltungsrat erstellte «Zielbild und Konzept für den Liechtensteinischen Rundfunk (LRF)» beigelegt. Es sieht einen stärkeren Online-Auftritt sowie eine stärkere Präsenz auf Social Media vor.⁶¹ Der Landtag stimmte dem

⁵⁰ Siehe BuA Nr. 77/2023, S. 23 ff., sowie LGBl. 2023 Nr. 374 LR 612.784.41, abrufbar unter: <https://www.gesetze.li/chrono/2023374>.

⁵¹ Landtags-Protokolle 2023, S. 1452 (Sitzung vom 6. September 2023). Die Landtags-Protokolle sind abrufbar unter: <https://www.landtag.li/protokolle/>.

⁵² Siehe dessen Grundlage in Art. 66 Abs. 1 LV (Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15 LR 101, aktuelle Version abrufbar unter: <https://www.gesetze.li/konso/1921015>).

⁵³ Siehe die Abbildung 2 in SCHIESS RÜTIMANN, Finanzierung (Fn. 3), S. 206 f. Siehe auch die detaillierte Auflistung in Tabelle 2, *ebenda*, S. 313–320.

⁵⁴ Siehe den Antrag e) der Regierung in BuA Nr. 77/2023, S. 50.

⁵⁵ Landtags-Protokolle 2023, S. 1454 (Sitzung vom 6. September 2023).

⁵⁶ BuA Nr. 77/2023, S. 38–41. Die Rede war vor allem von Podcasts, News und Videos. Den «Konflikt zwischen Plattform-Logiken und originären öffentlich-rechtlichen (und journalistischen) Werten» (so die Formulierung auf S. 46) analysiert HENNING EICHLER, Journalismus in sozialen Netzwerken. ARD und ZDF im Bann der Algorithmen?, Otto Brenner Stiftung, Frankfurt a. M. April 2022, abrufbar unter: <https://www.otto-brenner-stiftung.de/journalismus-in-sozialen-netzwerken/>.

⁵⁷ BuA Nr. 77/2023, S. 41: Kosten von jährlich CHF 750'000 wären für «eine Leitungsstelle Bereich digital (80%), vier bis fünf Content Manager, einen Videoredakteur sowie einen Webentwickler» angefallen.

⁵⁸ Landtags-Protokolle 2023, S. 1461 (Sitzung vom 6. September 2023).

⁵⁹ Die Berichte und Anträge (BuA) sind abrufbar unter: <https://bua.regierung.li/BuA/>.

⁶⁰ Zu den Vorarbeiten, insbesondere in BuA Nr. 77/2023, siehe SCHIESS RÜTIMANN, Finanzierung (Fn. 3), S. 190–199. Zur Neuausrichtung siehe auch *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2023, S. 3.

⁶¹ Interaktive Angebote werden immer wieder als wichtig bezeichnet, so insbesondere *Zukunftsrat*, Bericht des Rates für die zukünftige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Mainz, Januar 2024, abrufbar unter: <https://rundfunkkommission.rlp.de/rundfunkkommission-der-laender/zukunftsrat>. Seine Empfehlung Nr. 4 (auf S. 6) lautet: «Der Angebotsauftrag muss auch die Möglichkeiten der digitalen Partizipation der Gesellschaft und ihrer Akteure in den Blick nehmen. Non-lineare Formate eignen sich besonders, zur Selbstverständigung der Gesellschaft beizutragen.» Siehe auch *Eidgenössische Medienkommission EMEK*, Digitalisierung als Demokratisierung. Zur Rolle des medialen Service public in einer demokratischen Gesellschaft (Autor: Dobusch, Leonhard), Innsbruck, 5. September 2024, S. 13 f., abrufbar unter: <https://www.emek.admin.ch/de/digitalisierung-als-demokratisierung?>. Siehe auch § 26 Abs. 3 des so genannten Reformstaatsvertrags vom 25. Oktober 2024, abrufbar unter: https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/ReformStV/Synopse_ReformStV_MPK_Beschlussfassung_2024-10-25_Clear.pdf.

Antrag der Regierung am 14. Juni 2024 nach einer längeren Diskussion mit 16 zu 9 Stimmen zu⁶² – am selben Tag, an dem er die Volksinitiative zur Aufhebung des LRFG für gültig erklärte.⁶³

3. Von der Lancierung der Initiative bis zum Urnengang

3.1. Die Initianten

[14] Die «Volksinitiative zur Privatisierung des Radio L / Aufhebung Radio Gesetz»⁶⁴ wurde von der politischen Partei «Demokraten pro Liechtenstein» (DpL) lanciert. Diese ist in der Legislatur 2021 bis 2025 mit zwei Abgeordneten im 25 Abgeordnete zählenden Landtag vertreten.⁶⁵ Die Landtagsmitglieder der DpL beschäftigten sich schon länger mit dem LRF. Im Herbst 2018 hatten sie eine Motion zu seiner Privatisierung eingebracht.⁶⁶ Der Landtag lehnte sie allerdings deutlich ab.⁶⁷ Auch danach äusserten die DpL-Abgeordneten regelmässig Kritik an Radio Liechtenstein⁶⁸ und stimmten gegen Nachtragskredite.

[15] Der kritische Blick auf öffentliche Unternehmen passt insofern zur DpL, als sie sich als «starke Opposition» bezeichnete⁶⁹ und den Landtagswahlkampf 2024/2025 mit dem Slogan «Wir schauen dahinter» bestreitet.⁷⁰ Die Abschaffung eines öffentlichen Unternehmens liegt insoweit auf ihrer Linie, als sie sich für einen schlanken Staat einsetzt.⁷¹ Gleichzeitig betonte die DpL im Wahlprogramm von 2021 die Souveränität des Landes. Sie sprach sich für die eigene Kultur

⁶² Landtags-Protokolle 2024, S. 1442 (Sitzung vom 14. Juni 2024). Der Finanzbeschluss wurde kundgemacht unter LGBL 2024 Nr. 294 LR 612.784.42, abrufbar unter: <https://www.gesetze.li/chrono/2024294>.

⁶³ Siehe sogleich Kapitel 3.2.

⁶⁴ So die Bezeichnung im Initiativbegehren, das im Anhang zu BuA Nr. 47/2024 abgedruckt ist. Die offizielle Bezeichnung lautet «Initiativbegehren vom 5. März 2024 zur Aufhebung des Gesetzes über den «Liechtensteinischen Rundfunk»».

⁶⁵ Dazu kommen zwei stellvertretende Abgeordnete. Siehe <https://www.landtag.li/abgeordnete>.

⁶⁶ Motion zur Privatisierung des Liechtensteinischen Rundfunks (Radio L) der Abgeordneten Herbert Elkuch, Erich Hasler und Thomas Rehak vom 8. Oktober 2018, abrufbar unter: https://www.landtag.li/files/attachments/Motion_Rundfunk.pdf.

⁶⁷ Nur die Abgeordneten der DpL stimmten für die Motion: Landtags-Protokolle 2018, S. 2325 (Sitzung vom 7. November 2018). Siehe auch die Ausführungen in Kapitel 6.

⁶⁸ Die Kritik betraf z.B. die aufwendige Gestaltung des Geschäftsberichts (Landtags-Protokolle [LTP] 2021, S. 275 [Sitzung vom 6. Mai 2021]), die zu teuer gemieteten Räumlichkeiten (LTP 2023, S. 1149 [Sitzung vom 1. Juni 2023], LTP 2021, S. 275 [Sitzung vom 6. Mai 2021]), die zu wenig übersichtliche Website (LTP 2023, S. 1148 f. [Sitzung vom 1. Juni 2023], LTP 2022, S. 925 [Sitzung vom 6. Mai 2022]) oder Unterlassungen des Verwaltungsrates (LTP 2019, S. 1198 ff. [Sitzung vom 7. Juni 2019]).

⁶⁹ So ein Zwischentitel im Wahlprogramm 2021–2024 «Mehr LIECHTENSTEIN für uns ALLE», abrufbar unter: <https://www.dpl.li/wahlprogramm/>. Unter dem Titel heisst es: «Die Grossparteien und die Regierung müssen bei ihrer Tätigkeit kritisch beobachtet werden. [...] Die Aufgabe einer Opposition ist es, das politische Geschäft kritisch zu hinterfragen und nötigenfalls Konsequenzen zu fordern, [...]»

⁷⁰ VALESKA BLANK, «Hoffe, dass wir Präsenz deutlich ausbauen können», Vaterland, 30. November 2024, S. 5. 2024 präsentiert die Partei zum ersten Mal seit ihrer Gründung im Jahr 2018 Kandidaten für die Regierung, und zwar den Abgeordneten Thomas Rehak und den stellvertretenden Abgeordneten Erich Hasler: VALESKA BLANK, DpL nominieren Rehak und Hasler als Regierungskandidaten, Vaterland, 17. Dezember 2024, S. 1. Im Wahlprogramm 2025–2029 «Wir schauen dahinter.», abrufbar unter <https://www.dpl.li/wahlen-2025/wahlprogramm/>, bezeichnet sich die DpL nicht mehr als Opposition.

⁷¹ So steht im Wahlprogramm 2021–2024 (siehe Fn. 69): «Der Staat soll Ausgaben wohlüberlegt und zielgerichtet tätigen. Die Staatsverwaltung soll schlank und bürgerfreundlich sein.» Im Wahlprogramm 2025–2029 (siehe Fn. 70) steht: «Wir legen grossen Wert darauf, dass mit Steuergeldern verantwortungsvoll und sparsam umgegangen wird.»

und das Brauchtum sowie für die Bewahrung von Liechtensteins Eigenheiten aus.⁷² Mit diesen Zielen liesse sich ein zu grossen Teilen staatlich finanzierter Radiosender, der seine Berichterstattung auf Liechtenstein konzentriert und dessen meisten Sendungen in Dialekt moderiert werden, durchaus vereinbaren.

3.2. Die Initiative

[16] In Liechtenstein erreichen 1000 Stimmberechtigte mit ihrer Unterschrift unter einem Initiativbegehren, dass ein Antrag auf Gesetzesänderung, Erlass eines neuen Gesetzes oder Aufhebung eines bestehenden Gesetzes dem Landtag vorgelegt wird.⁷³ Sind die Unterschriften eingereicht, muss der Landtag das Initiativbegehren in seiner nächsten Sitzung behandeln. Lehnt er es ab, wird es unverzüglich den Stimmberechtigten vorgelegt.⁷⁴

[17] Bevor die Unterschriften gesammelt werden dürfen, muss ein Initiativbegehren bei der Regierung angemeldet werden. Daraufhin durchläuft es eine Vorprüfung durch Regierung und Landtag. Dieser hat festzustellen, ob das Initiativbegehren mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt.⁷⁵

[18] Im Falle der Initiative der DpL gestaltete sich der Ablauf wie folgt:

- 5. März 2024: Die Anmeldung der Volksinitiative erfolgt durch zwei stellvertretende Abgeordnete der DpL. Die Initiative hat nur zwei Sätze: «Das Gesetz vom 23. Oktober 2003 über den Liechtensteinischen Rundfunk» (LRFG), LGBl. 2003 Nr. 229, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.»⁷⁶
- Im BuA Nr. 47/2024 vom 14. Mai 2024 hält die Regierung fest, das Initiativbegehren respektiere die Vorgaben der Verfassung und relevanten Staatsverträge. Unüblich für einen Bericht und Antrag zu einem Initiativbegehren ist, dass die Regierung auf sechs Seiten darlegt, warum sie die Initiative ablehnt. Sie führt dabei unter anderem aus: «Im Falle einer Privatisierung des LRF wäre der Landessender den privaten Medien gleichzustellen mit der Folge, dass eine staatliche Unterstützung gemäss den Voraussetzungen des MFG zu erfolgen hat.»⁷⁷ Radio Liechtenstein könnte – wenn es gemäss den Regeln des MFG unterstützt würde – maximal CHF 740'000 erhalten und nicht wie von der Regierung in BuA Nr. 45/2024 beantragt (und vom Landtag am 14. Juni 2024 beschlossen)⁷⁸ CHF 3,95 Mio.⁷⁹ In BuA Nr. 47/2024, S. 19, steht: «Aus Sicht der Regierung hätte eine Annahme der Initiative de facto eine Schliessung des Landessenders mit weitreichenden Auswirkungen auf die Medien-

⁷² Die Einleitung zum Wahlprogramm 2021–2024 (siehe Fn. 69) lautet: «Mehr Liechtenstein für uns alle durch: Die Nähe zum Volk, Zusammenrücken, Unsere Kultur – Unser Brauchtum – Unsere Heimat, Bündeln aller Kräfte». Der letzte Abschnitt des Wahlprogramms wird eingeleitet mit den Sätzen: «Wir müssen zu unserer Kultur und Eigenheit Sorge tragen. Unser Brauchtum, unser Umgang mit Menschen, der Respekt gegenüber dem anderen, die Achtung vor dem Leben und dem Eigentum anderer gilt es zu erhalten.»

⁷³ Siehe Art. 64 Abs. 1 lit. c LV, Art. 64 Abs. 2 LV und Art. 80 ff. VRG.

⁷⁴ Dass es gemäss Art. 65 LV zusätzlich zur Zustimmung an der Urne der Sanktion des Landesfürsten und der Gegenzeichnung durch den Regierungschef bedarf, braucht hier nicht weiter erörtert zu werden.

⁷⁵ Art. 70b VRG.

⁷⁶ Siehe den Anhang zu BuA Nr. 47/2024.

⁷⁷ BuA Nr. 47/2024, S. 17.

⁷⁸ Siehe Kapitel 2.2.

⁷⁹ BuA Nr. 47/2024, S. 18.

und Meinungsvielfalt im Land zur Folge. Nach der Einstellung des Volksblatts wäre dies ein weiterer gravierender Einschnitt für die Medienlandschaft in Liechtenstein und würde zu einer weiteren Medienkonzentration im Land führen.»

- Am 12. Juni 2024 erklärt der Landtag das Initiativbegehren ohne eine einzige Wortmeldung einstimmig für zulässig,⁸⁰ woraufhin die Initianten⁸¹ mit dem Sammeln der Unterschriften beginnen können.
- Am 2. August 2024 reichen die Initianten 1729 beglaubigte Unterschriften ein.⁸²
- Nach einer längeren Diskussion lehnt der Landtag das Initiativbegehren am 4. September 2024 mit 2 zu 23 Stimmen ab.⁸³
- Die FBP und die Freie Liste geben die Nein-Parole aus, die VU (mit einer 60% zu 40% Entscheidung im Vorstand)⁸⁴ und die DpL die Ja-Parole.⁸⁵
- Der Abstimmungskampf schlägt keine grossen Wellen.⁸⁶ An der Kampagne «Mis Land – mis Radio»⁸⁷ beteiligen sich liechtensteinische Musikerinnen und Musiker, aber weder Sportclubs noch sonstige Vereine. Radio Liechtenstein erfährt auch keine Unterstützung von Seiten des Gewerbes oder der Wirtschaftsverbände.⁸⁸
- Am 2. Oktober 2024 erklären zwei ehemalige Mitarbeitende von Radio Liechtenstein, ab Januar 2025 mit einem eigenen Vollprogramm «ohne dem umfassenden Informationsauftrag von Radio L» mit den Partnern Vaduzer Medienhaus AG und 1FLTV auf Sendung zu gehen. Letzteres wird von den genannten Medienunternehmen umgehend dementiert.⁸⁹

⁸⁰ Landtags-Protokolle 2024, S. 1159 (Sitzung vom 12. Juni 2024).

⁸¹ Es wird die männliche Form verwendet, weil das Initiativbegehren (siehe BuA Nr. 47/2024) von zwei Männern angemeldet worden war und sich auch während des Abstimmungskampfes kaum Frauen öffentlich für die Abschaffung der Initiative einsetzten.

⁸² BuA Nr. 88/2024.

⁸³ Landtags-Protokolle 2024, S. 1721 (Sitzung vom 4. September 2024).

⁸⁴ THOMAS MILIC/PHILIPPE ROCHAT, Volksabstimmung über das Initiativbegehren zur Aufhebung des Gesetzes über den liechtensteinischen Rundfunk (Privatisierung Radio L) vom 27. Oktober 2024. Ergebnisse einer Onlineumfrage, LI Aktuell Nr. 6/2024, Liechtenstein-Institut, Gamprin-Bendern 2024, S. 5: DOI: <http://dx.doi.org/10.13091/li-aktuell-2024-6>: Es war dies das erste Mal seit 15 Jahren, dass FBP und VU eine unterschiedliche Parole fassten.

⁸⁵ Das Abstimmungsverhalten der Anhängerschaft stimmt mit der Parole ihrer Partei überein, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass: MILIC/ROCHAT (Fn. 84), S. 13. Die Stimmenden schätzen die Beeinflussung durch ihre bevorzugte Partei jedoch für gering ein: *ebenda*, S. 37 f.

⁸⁶ GARY KAUFMANN, Bei Radio-Abstimmung melden sich weniger Leserbriefschreiber, Vaterland, 11. Oktober 2024, S. 1, stellte jedoch fest, dass viel weniger Einsendungen beim «Vaterland» eingingen als vor anderen Abstimmungen. Anders MILIC/ROCHAT (Fn. 84), S. 5: «Der Abstimmungskampf verlief durchaus animiert. Wie üblich wurden Informationsveranstaltungen angeboten. Zeitungen, Fernsehen und das Radio führten Interviews und Streitgespräche durch. Das Radio warb überdies prominent mit dem Slogan «Miis Land, Miis Radio» in eigener Sache.»

⁸⁷ Übersetzt: «Mein Land – mein Radio». Gemäss der Antwort von Medienministerin Sabine Monauni auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Rehak vom 4. Dezember 2024 «Abstimmung über die Aufhebung des Rundfunkgesetzes» bewarb der LRF unter diesem Slogan sein neues Programm. Die Regierung zählte deshalb die Kosten hierfür nicht zu den Ausgaben für die Abstimmungskampagne. Die Kleine Anfrage ist abrufbar unter: <https://www.landtag.li/kleine-anfragen>.

⁸⁸ Medienministerin Sabine Monauni sagte anlässlich der Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thomas Rehak (Fn. 87) auf die Frage nach den Ausgaben der Regierung und des LRF: «Die Regierung hat für der Gestaltung und den Versand der Postwurfsendung CHF 8'117 ausgegeben. Der liechtensteinische Rundfunk hat im Rahmen der Abstimmung «Nein»-Sujets im Vaterland im Wert von CHF 7'248 gebucht. Diese Kosten wurden mit Gegengeschäften und flüssigen Mitteln von CHF 1'607 finanziert.»

⁸⁹ DAVID SELE, Neues Privatrado? Angebliche «Partner» von Erismann sind doch nicht an Bord, Vaterland, 4. Oktober 2024, S. 3.

Wie später bekannt wird, verschiebt sich der Sendestart, weil das neue Radio noch nicht im ganzen Land empfangen werden könnte.⁹⁰

- Am 27. Oktober 2024 sprechen sich 55,4 % der Stimmenden für die Initiative aus, bei einer für Liechtenstein tiefen Stimmbeteiligung von 59,3 %.⁹¹ Frauen stimmen der Initiative mit 52% zu, Männer mit 59%. Am geringsten (46%) ist die Zustimmung bei den 18 bis 24 Jahre alten Stimmberechtigten, wobei die Politologen Thomas Milic und Philippe Rochat davon ausgehen, dass die grosse Gruppe der jungen Stimmberechtigten, die kein Radio hören, der Abstimmung fernblieb.⁹²
- Am 19. November 2024 wird das Gesetz vom 27. Oktober 2024 betreffend die Aufhebung des Gesetzes über den «Liechtensteinischen Rundfunk» als LGBL 2024 Nr. 404 im Landesgesetzblatt veröffentlicht.⁹³ Es tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

4. Die Argumente im Abstimmungskampf

[19] Vor jeder Volksabstimmung veröffentlicht die Regierung eine vierseitige Informationsbroschüre.⁹⁴ Der Deckseite folgen eine vom Initiativ- oder Referendumskomitee gestaltete Seite, die von der Regierung verantwortete Seite und die letzte Seite mit der Abstimmungsempfehlung der Regierung.

[20] Die in der Broschüre zur Abstimmung vom 27. Oktober 2024⁹⁵ publizierten Argumente sind bezeichnend für die unterschiedliche Sichtweise der Initianten und der Regierung. Sie nehmen – so viel sei vorweggenommen – kaum Bezug aufeinander.⁹⁶

4.1. Argumentation der Initianten

[21] Bereits der Titel, unter den das Initiativkomitee seine Ausführungen stellt, ist bezeichnend. Er lautet: «JA zur Privatisierung des Radios». In einem Zwischentitel wird denn auch ausgeführt, dass «die Aufhebung des Radio-L-Gesetzes nicht die Abschaffung des Radios bedeutet».

[22] Die Ausführungen der Initianten enden mit den Sätzen: «Nachdem Landtag und Regierung eine Privatisierung des Radios nicht einmal prüfen wollten, machen die Demokraten pro Liechtenstein nun Nägel mit Köpfen und lassen das Stimmvolk entscheiden, ob es in Zukunft CHF 4 Millionen pro Jahr für das Radio als gerechtfertigt ansieht. Für die DpL sind CHF 4 Mio. zu viel

⁹⁰ DAVID SELE, Erismann: Neues Radio startet, sobald DAB+-Empfang im ganzen Land steht, Vaterland, 19. November 2024, S. 3.

⁹¹ Siehe <https://www.abstimmungen.li/resultat/34>. Siehe auch MILIC/ROCHAT (Fn. 84), S. 8.

⁹² MILIC/ROCHAT (Fn. 84), S. 14 und S. 17.

⁹³ Abrufbar unter: <https://www.gesetze.li/chrono/2024404>.

⁹⁴ Diese Informationsbroschüre wird von den Stimmenden als dritt wichtigste Informationsquelle genannt: MILIC/ROCHAT (Fn. 84), S. 34 f.

⁹⁵ Die Informationsbroschüre ist abrufbar unter: <https://www.abstimmungen.li/files/attachments/34/Informationsbroschuere-Volksabstimmung-LRF.pdf>.

⁹⁶ Eine Ausnahme stellt die folgende Aussage der Initianten dar: «Die Regierung will den Bürgern weismachen, dass ein Radio mit weniger Geld nicht überleben könne. Das ist Angstmacherei. In der Schweiz gibt es 42 private Radiostationen und nur einige wenige bekommen staatliche Gelder: z. B. Radio ALPIN (Sendegebiet ganz Graubünden) sendet in 3 Sprachen, es erhält ab 2025 CHF 2.8 Mio. pro Jahr.»

Geld für ein regierungsnahes Medium. Deshalb JA für die Aufhebung des Radio-L-Gesetzes und damit JA zur Privatisierung des Radios.»⁹⁷

[23] Die übrigen Argumente, die in der Informationsbroschüre und in der Landtagssitzung vom 4. September 2024 vorgebracht wurden, können wie folgt zusammengefasst werden:

- Das Radio ist zu teuer. Andere, private Medien erbringen mit weniger Geld bessere Leistungen.⁹⁸
 - CHF 4 Mio. pro Jahr sind zu viel Geld für «ein Unterhaltungsmedium mit einer kleinen Hörerschaft»⁹⁹
 - «Mit den entsprechenden Vorgaben (Leistungsauftrag oder Konzessionsvergabe¹⁰⁰) wird ein privates Radio viel mehr zu einem günstigeren Preis leisten.»¹⁰¹
 - Die Miete im Neubau in Schaan beträgt CHF 170'000, am vorherigen Standort in Triesen waren es CHF 70'000 weniger.¹⁰²
- Das Radio ist zu schlecht.
 - Die redaktionelle Leistung hat «laufend abgenommen».¹⁰³
 - Radio Liechtenstein hat nicht über die DpL-Initiative zur Volkswahl der Regierung berichtet.¹⁰⁴
- Das Radio wurde schlecht geführt.
 - «Misswirtschaft»¹⁰⁵
 - «Regierung und Landtag waren nicht in der Lage, dem Staatsradio verbindliche Leitplanken zu setzen.»¹⁰⁶

⁹⁷ Gemäss MILIC/ROCHAT (Fn. 84), S. 21 f., spielten die hohen Kosten des LRF für die Ja-Stimmenden eine grosse Rolle.

⁹⁸ In der Infobroschüre steht: «JA zur Privatisierung des Radios, ... weil private Radiosender mit einem klaren Leistungsauftrag die gleiche Leistung zu einem geringeren Preis erbringen werden.» Der DpL-Abgeordnete Herbert Elkuch sagte in der Landtags-Sitzung vom 4. September 2024 (Landtags-Protokolle 2024, S. 1716): «Das 1FLTV, also unser Fernsehsender, der ging am 15. August 2008 auf Sendung. Und der ist immer noch da. Und er ist auch beliebt in der Bevölkerung, weil er einfach breit informiert über Veranstaltungen, über alles Mögliche, aber wo auch Privatpersonen einmal zu Wort kommen können und ihre Meinung kundtun. [...] Dann aber auch die Printmedien, die «Liezeit» ist kostenlos. Man kann rasch online nachschauen, was gerade passiert ist, und es kommt auch ein Print, den man in Ruhe lesen kann und das funktioniert.» Gemäss MILIC/ROCHAT/MEIER (Fn. 2) S. 17, wird 1FLTV allerdings viel seltener zu Newszwecken eingeschaltet als Radio Liechtenstein.

⁹⁹ Informationsbroschüre.

¹⁰⁰ In der Landtagssitzung vom 4. September 2024 sagte Thomas Rehak (Landtags-Protokolle 2024, S. 1710), für eine Konzession seien CHF 2 bis 2,5 Mio. nötig. Die Initianten schrieben in einem Leserbrief unmittelbar nach der Abstimmung: «Eine Möglichkeit wäre eine Konzessionslösung analog der Finanzierung von Privatradios in der Schweiz.» ERICH HASLER/PASCAL OSPALT, Volksentscheid bietet eine Chance, Vaterland, 29. Oktober 2024, S. 10.

¹⁰¹ Informationsbroschüre.

¹⁰² Informationsbroschüre.

¹⁰³ Informationsbroschüre.

¹⁰⁴ Thomas Rehak in Landtags-Protokolle 2024, S. 1703 und S. 1718 (Sitzung vom 4. September 2024).

¹⁰⁵ Informationsbroschüre.

¹⁰⁶ Informationsbroschüre. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass diese Aussage auf die Finanzen bezogen ist.

- Das Radio berichtet nicht unabhängig und neutral.
 - Radio Liechtenstein könne grundsätzlich nicht neutral sein, «weil ein Staatssender nicht neutral sein kann. ‹Wes Brot ich ess, des Lied ich sing.› ist eine alte Weisheit. Daher wird ein staatliches Radio immer regierungstreu sein müssen.»¹⁰⁷
 - Radio Liechtenstein wurde auch von Regierungsmitgliedern gelegentlich als «Staatsradio» oder «Staatssender» bezeichnet.¹⁰⁸ Die DpL-Mitglieder verwenden diese Begriffe jedoch bewusst, um klarzumachen, dass Radio Liechtenstein ihrer Meinung nach eine zu grosse Nähe zur Regierung aufweise. Gegen dieses Framing verwahrten sich eine Abgeordnete der Freien Liste¹⁰⁹ und Medienministerin¹¹⁰ Sabine Monauni.¹¹¹
- Das Medienförderungsgesetz muss grundlegend überarbeitet werden, die aktuelle Verteilung der staatlichen Mittel ist nicht gerechtfertigt.
 - «Nur mit einer Privatisierung des Radio L besteht die Gewähr, dass das Medienförderungsgesetz nochmals komplett überarbeitet wird. Die jetzige Regierung hat als Antwort auf die DpL-Privatisierungsinitiative mit einer pauschalen Erhöhung der Sockelbeiträge für alle Medienunternehmen reagiert.¹¹² Fair ist die Verteilung der Medienförderung trotzdem nicht.»¹¹³
 - «Gegenüber allen anderen Medien ist das ungerecht, dass Radio L 70 Prozent der gesamten Medienförderungsgelder, nämlich CHF 3.95 Mio. erhält.¹¹⁴ Viele Bürger wünschen sich eine neutrale Tageszeitung,¹¹⁵ die ihre Funktion als ‹Vierte Gewalt› im Staat

¹⁰⁷ Informationsbroschüre. Als Beleg angeführt sind – dies ist wohl eine Neuheit in einer Infobroschüre – eine Internetadresse und ein Tag, die zum folgenden Artikel in der NZZ führen: MATTHIAS BENZ, Die staatliche Vereinnahmung von Medien ist eine reale Gefahr – wie gross ist sie beim neuen Mediengesetz?, NZZ online, 17. Januar 2022.

¹⁰⁸ So die Medienministerin und ihr Vorgänger in Landtags-Protokolle (LTP) 2021, S. 1610 (Sitzung vom 3. November 2021) und LTP 2018, S. 822 (Sitzung 3. Mai 2018). Auch differenziert argumentierende Abgeordnete verwendeten den Begriff «Staatsradio», so z.B. in LTP 2021, S. 1605 (Sitzung vom 3. November 2021) und LTP 2018, S. 2314 (Sitzung vom 7. November 2018).

¹⁰⁹ Manuela Haldner-Schierscher, Landtags-Protokolle 2023, S. 1437 (Sitzung vom 6. September 2023): «Ich möchte noch eine Replik an Thomas Rehak geben, [...] Ja, damit, dass Sie und auch andere Abgeordnete heute in dieser Diskussion schon Radio L gerne als Staatsradio framen, implizieren Sie, dass das Medium als verlängerter Arm der Regierung oder anderer Interessensträger wahrgenommen wird. Mit diesem Framing untergräbt man die Rolle eines öffentlich-rechtlichen Senders als unabhängige und vertrauenswürdige Informationsquelle.»

¹¹⁰ Sabine Monauni ist Regierungschef-Stellvertreterin und in ihrer Funktion als Vorsteherin des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt auch Medienministerin. Siehe Anhang 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 28. März 2013 in der Fassung von LGBl. 2021 Nr. 125, abrufbar unter: <https://www.gesetze.li/chrono/2021125>.

¹¹¹ Landtags-Protokolle 2023, S. 1443 (Sitzung vom 6. September 2023): «Daher finde ich es auch ein bisschen unglücklich, wenn man immer suggeriert: Staatsradio gleich Regierungsradio. Das erweckt so das Gefühl, dass ich selbst im Radio schalte und walte und das Programm bestimme. Sie kennen das Gesetz selbst bestens, welche Vorkehrungen da getroffen wurden, damit eben das nicht passiert und die Politik hier eben nicht mitwirken kann.»

¹¹² Diese Aussage stimmt nicht. Mit der Revision des MFG wurde v.a. auf den Untergang des «Volksblatts» reagiert: BuA Nr. 46/2024, S. 5. Die Vernehmlassungsfrist lief bis am 22. September 2023, siehe das Deckblatt des Vernehmlassungsberichts unter: https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/stabstelle-regierungskanzlei/vnb_abaenderung-mfg-und-medieng.pdf.

¹¹³ Informationsbroschüre.

¹¹⁴ Die Verteilung der staatlichen Mittel insgesamt spricht auch der erste Zwischentitel der Infobroschüre an: «... weil CHF 4 Millionen pro Jahr definitiv zu viel Geld für nur ein Medienunternehmen sind.»

¹¹⁵ Dass sich diese Aussage gegen das «Vaterland» richtet, verstehen die Liechtensteinerinnen und -steiner. Sie wissen, dass die VU an der Vaduzer Medienhaus AG beteiligt ist. Thomas Rehak wiederholte in der Landtags-Sitzung vom 5. Dezember 2024, als über die VU-Motion beraten wurde (siehe Kapitel 7.2), seine Forderung, die VU solle sich

wahrnimmt – nicht in erster Linie ein Radio. Nur mit einem komplett neuen Medienförderungs-gesetz kann darauf hingearbeitet werden.»¹¹⁶

4.2. Argumentation der Regierung

[24] Genauso bezeichnend wie der Titel, den das Initiativkomitee seinen Ausführungen in der Informationsbroschüre gab, ist auch die von der Regierung gewählte Überschrift. Sie lautet: «NEIN zur Abschaffung von Radio Liechtenstein».

[25] Einleitend stellt die Regierung den LRF und seinen Auftrag näher vor. Sie benützt dabei den Begriff «Service public» und betont die Unabhängigkeit von Radio Liechtenstein.¹¹⁷ Allgemeine Ausführungen zur Bedeutung der Medienvielfalt und dass diese durch den Untergang des «Volksblatts» gelitten hat, vervollständigen die linke Hälfte der von der Regierung verantworteten Seite.¹¹⁸

[26] Des Weiteren führt die Regierung aus:

«Bei Annahme der Initiative wird das Liechtensteinische Rundfunkgesetz und damit «Radio Liechtenstein» abgeschafft. Ob ein Privatrado den Platz einnehmen kann, ist äusserst fraglich. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit jedenfalls zeigen, dass ein Privatrado in Liechtenstein nicht rentabel ist. Dies gilt heute umso mehr, da die Einnahmen aus Werbung zunehmend auf internationale Plattformen wie Google, Amazon oder Facebook abwandern. Bei Annahme der Initiative ist somit das Risiko gross, dass es in Zukunft überhaupt keinen liechtensteinischen Radiosender mehr geben wird. Damit würde ein weiteres relevantes Medium vom Markt verschwinden.»

[27] Am Schluss ihres Argumentariums wiederholt die Regierung: «Mit der Initiative wird riskiert, dass Liechtenstein in Zukunft keinen eigenen Radiosender mehr hat. Das bedeutet weniger Medienvielfalt und weniger Demokratie.»

[28] Es fällt auf, dass die Regierung ansonsten positiv argumentiert. Sie verwendet die Begriffe und Wendungen «gebührenlos», «Grundversorgung», «zeitnah und verlässlich informieren», «Planungssicherheit» und «Unabhängigkeit des Senders». Die Regierung sagt auch, ohne näher auf die früheren Probleme beim LRF einzugehen: «Erste organisatorische wie auch programmliche Veränderungen wurden bereits erfolgreich umgesetzt.»

vom «Vaterland» trennen. Am 4. September 2024 hatte er (Landtags-Protokoll 2024, S. 1717) gesagt, «[...] wir brauchen neutrale Redaktionen, und zwar überall.»

¹¹⁶ Dass es um mehr als «nur» den LRF geht, zeigt auch der Leserbrief der Initianten: HASLER/OSPELT (Fn. 100): «Ebenso bietet dieses Abstimmungsresultat die Gelegenheit, das Medienförderungskonzept dahingehend anzupassen, dass journalistische Leistung, Unabhängigkeit und Medienvielfalt stärker gewichtet werden. Dazu gehört auch eine politisch unabhängige Medienaufsicht.» Der letzte Punkt wurde mit der Revision vom 5. Dezember 2024 erreicht, siehe Art. 83 MedienG in der Fassung vom 5. Dezember 2024, siehe den Link zur Referendumsvorlage in Fn. 198.

¹¹⁷ Die betreffende Passage lautet: «Als Service public hat der LRF den Auftrag, die mediale Grundversorgung sicherzustellen und im Krisenfall die Bevölkerung zeitnah und verlässlich zu informieren. Der öffentliche Radiosender ist verpflichtet, objektiv, unparteiisch und umfassend über das politische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und sportliche Geschehen in Liechtenstein zu berichten. Anders als private Medien ist der LRF nicht am Gewinn orientiert, sondern am Dienst an der Gesellschaft. Er ist der Öffentlichkeit rechenschaftspflichtig und die Eigentümerschaft ist klar und transparent ausgewiesen. Die Medienkommission wacht über die Unabhängigkeit des Senders.»

¹¹⁸ Gemäss MILIC/ROCHAT (Fn. 84), S. 23 f., nannten die Nein-Stimmenden eine Vielzahl von Motiven, unter anderem, dass die Abstimmung zur Abschaffung des Radiosenders führe, ein öffentlich-rechtlicher Rundfunk wichtig für die Demokratie sei und die Medienvielfalt in Liechtenstein bereits gering sei.

4.3. Was nicht gesagt wurde

[29] Wie immer bei politischen Diskussionen ist interessant, was nicht gesagt wird. Dass die Regierung die positiven Veränderungen unter dem neuen Verwaltungsrat hervorstreicht und nicht weiter darauf eingeht, was zuvor zu bemängeln war, versteht sich. Ebenso erwähnen die Initianten verständlicherweise nicht ausdrücklich, dass sich auch ihrer Ansicht nach einiges bei Radio Liechtenstein verbessert hat.¹¹⁹

[30] Frappant ist zumindest aus rechtlicher Sicht, dass nicht ausgeführt wird, was die Aufhebung des LRFG für unmittelbare Folgen zeitigen würde. Die Regierung schreibt zwar in der Informationsbroschüre, dass bei Annahme der Initiative «das Liechtensteinische Rundfunkgesetz und damit «Radio Liechtenstein» abgeschafft» würde. Dass der LRF als öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltet ist, die zu existieren aufhören müsste, wird weder in der Infobroschüre erwähnt noch wird an anderer Stelle darauf hingewiesen. Wie ihre Aktiven von einem privaten Unternehmen übernommen werden könnten oder wie die Anstalt in ein solches umzuwandeln oder zu liquidieren wäre, führt die Regierung nicht aus. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass sie keine entsprechenden Abklärungen traf. Ein im September 2023 während der Beratung der Sanierung und zukünftigen Ausrichtung des LRF gestellter Antrag der VU, «die Regierung zu beauftragen, im Rahmen dieses Konzepts weitere Optionen zu erörtern, wie Radio L privatisiert werden kann», vereinigte nämlich nur die Stimmen von VU und DpL auf sich.¹²⁰ Überdies sind keine Beispiele für die Privatisierung eines öffentlichen Unternehmens bekannt. Es gibt folglich auch kein erprobtes Verfahren.¹²¹ Soweit ersichtlich finden sich auch im Ausland keine Vorbilder für die Auflösung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten.¹²²

[31] Die Initianten verwenden in der Informationsbroschüre zweimal den Begriff «Aufhebung des Radio-L-Gesetzes», beteuern aber, dass diese nicht die Abschaffung des Radios bedeute, sondern dessen Privatisierung. Wie diese vonstattengehen könnte, wird nicht ausgeführt. Einzig in einer Klammer wird vage auf «Leistungsauftrag oder Konzessionsvergabe» hingewiesen.¹²³ Weder für die eine noch für die andere Variante findet sich jedoch eine Grundlage im geltenden Recht oder in der Volksinitiative. Die Regierung äussert sich weder in der Infobroschüre noch an anderer Stelle, ob sie im Falle der Annahme der Initiative Massnahmen ergreifen wird, um die Umwandlung des LRF in ein privates Unternehmen aufzugleisen oder ob sie Vorkehrungen zu treffen gewillt ist, um ein neu gegründetes privates Radiounternehmen zu unterstützen.¹²⁴ Die Initianten vermeiden es zu erwähnen, dass ihre Initiative die Regierung zu keinem Handeln verpflichtet.

¹¹⁹ So aber Thomas Rehak, Landtags-Protokolle 2024, S. 1710 (Sitzung vom 4. September 2024): «Jetzt haben Sie ja gesagt, dass Jürg Bachmann Radio Liechtenstein in den letzten Monaten umgekrempelt hat. Ja, ich gebe Ihnen recht. [...] Das ist wegen dieser Initiative passiert.»

¹²⁰ Landtags-Protokolle 2023, S. 1461 f. (Sitzung vom 6. September 2023).

¹²¹ *Stiftung Zukunft.li*, Service public. Weniger Staat – mehr privat, (AutorInnen: Quaderer, Doris; Lorenz, Thomas; Eisenhut, Peter), Ruggell, Juni 2021, abrufbar unter: https://www.stiftungzukunft.li/application/files/2016/2261/6743/Web_-_stiftung-zukunft_-_service-public-studie_-_inhalt.pdf, geht nicht auf solche organisatorischen Fragen ein und äussert sich nicht zum LRF.

¹²² § 29 Abs. 2 des Reformstaatsvertrags vom 25. Oktober 2024 (siehe Fn. 61) verlangt eine Reduktion der Hörfunkprogramme, aber nicht der Landesrundfunkanstalten.

¹²³ Siehe dazu sogleich Kapitel 5.4 und 5.5.

¹²⁴ In BuA Nr. 77/2023, S. 37, hatte die Regierung gesagt: «Die neue Unternehmung würde den Betrieb ohne gesetzlichen Programmauftrag weiterführen und könnte staatliche Mittel in Form der Medienförderung beantragen, [...]. Eine weitergehende finanzielle Unterstützung von staatlicher Seite ist jedoch ausgeschlossen, da kein Mehrwert gegenüber der heutigen Lösung mit einem Staatssender erkenntlich ist.»

[32] Dass es keine staatliche Pflicht gibt, ein privat(isiert)es Medium zu unterstützen, falls sein Konkurs droht, lässt die Regierung mit dem Hinweis auf das Ende des «Volksblatts» anklingen. Auf der von den Initianten gestalteten Seite der Informationsbroschüre steht lediglich, dass private Medien «die gleiche Leistung zu einem geringeren Preis erbringen» können.

[33] Kaum erwähnt wird die Tatsache, dass das privatisierte Radio nicht mehr durch den Versorgungs- und den Programmauftrag gebunden wäre¹²⁵ und seine Mitarbeitenden nicht mehr zur Unabhängigkeit verpflichtet und berechtigt wären.¹²⁶ Genau diese Neutralität fordert nun aber nach gewonnener Abstimmung einer der Initianten von allen mit öffentlichen Geldern unterstützten Medienunternehmen.¹²⁷ Er führt überdies aus, dass für die DpL ein «Konzessionsystem nach Schweizer Vorbild» in Frage komme. Wichtig sei dabei, «dass ein vom Steuerzahler gefördertes Medium zur Neutralität, Ausgewogenheit, Vielfalt und objektiven Berichterstattung verpflichtet ist.»¹²⁸ Dass sie grundsätzliche Änderungen am Medienförderungsgesetz wünschen, sagten die Initianten schon vor der Abstimmung. Dass es aber verfassungsrechtlich äusserst problematisch wäre, einer politischen Partei die Beteiligung an einem Medienunternehmen zu verbieten,¹²⁹ erwähnten sie nicht. Ironischerweise verwiesen sie in der Informationsbroschüre auf einen Artikel in der NZZ, deren Aktien vinkuliert sind.¹³⁰

[34] Die grundlegenden Unterschiede zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und einem privat betriebenen Radio- oder Fernsehsender wurden von den Gegnerinnen und Gegnern der Initiative angesprochen,¹³¹ aber nicht weiter zwischen der befürwortenden und ablehnenden Seite diskutiert.¹³² Es wurde auch nicht damit argumentiert, dass Liechtenstein bei einer Annahme der Volksinitiative der einzige europäische Staat ohne eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt

¹²⁵ Siehe Art. 6 und 7 LRFG. Die Regierung spricht diesen Punkt immerhin indirekt an, indem sie vom «Auftrag» des LRF spricht.

¹²⁶ Siehe Art. 9 LRFG. Die Regierung spricht diesen Punkt indirekt an: «Der öffentliche Radiosender ist verpflichtet, objektiv, unparteiisch und umfassend über das politische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und sportliche Geschehen in Liechtenstein zu berichten.»

¹²⁷ ERICH HASLER, Radio-Privatisierungsinitiative: Ein Nachtrag zur Abstimmung vom 27. Oktober 2024 und ein Ausblick, in: DpL Demokraten pro Liechtenstein, «transparent. Fakten – Analysen – Meinungen», Ausgabe 20, November 2024, S. 22, abrufbar unter: https://www.dpl.li/wp-content/uploads/web_dpl_transparent-Broschuere_November_2024_-Nr20_235x315mm.pdf. Die Vorbehalte der DpL gegenüber der Vaduzer Medienhaus AG und ihrer Eigentümerin bekräftigt Erich Hasler am Schluss seines Textes: «Die VU – als staatstragende Partei – sollte sich aus Staatsräson überlegen, ob jetzt nicht der Zeitpunkt gekommen ist, sich vom Medienhaus zu trennen und eine neue Trägerschaft zu installieren, in welcher alle Interessensgruppen vertreten sein könnten.» Siehe auch Fn. 116.

¹²⁸ HASLER (Fn. 127), S. 21 f.

¹²⁹ Siehe dazu SCHIESS RÜTIMANN, Finanzierung (Fn. 3), S. 92–95 und S. 297–299.

¹³⁰ Siehe § 3 Abs. 2 lit. c Statuten der Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung in der Version vom 13. April 2024, abrufbar unter: https://assets01.sdd1.ch/assets/lbwp-cdn/nzz-mediengruppe-v2/files/1713004352/statuten_agfdnzz_gueltig-ab-gv24.pdf, und die Erklärungen unter: <https://unternehmen.nzz.ch/aktionariat/aktien/aktien-der-ag-fuer-die-neue-zuercher-zeitung/>.

¹³¹ So insbesondere von vier Abgeordneten von FBP, FL und VU: *Überparteiliche Parteienbühne*, «Mis Land, mis Radio» – das ist es, was wir wollen!, Vaterland, 15. Oktober 2024, S. 10: «Radio L als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt hat den Auftrag, neutral, objektiv und unabhängig zu berichten. Die Abschaffung wird den Einfluss der kommerziellen Medien erhöhen, die weder die gleichen Standards für Unabhängigkeit und Objektivität einhalten noch einen Leistungsauftrag erfüllen müssen. Radio L ist zur Unabhängigkeit und Ausgewogenheit verpflichtet! Radio L als öffentliche Trägerschaft hat durchaus auch Vorteile. Anders als private Medien ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht am Gewinn orientiert, sondern am Dienst an der Gesellschaft, dem Service-public-Auftrag. Die Eigentümerschaft ist transparent und gegenüber der Öffentlichkeit rechenschaftspflichtig.»

¹³² MILIC/ROCHAT (Fn. 84), S. 29, schreiben: «Dem Argument, dass es einen staatlich finanzierten Radiosender brauche, weil nur öffentlich-rechtliche Sender gesetzlich zu einer neutralen Berichterstattung verpflichtet sind, wird hingegen mehrheitlich (57 %) widersprochen. Dabei gibt es jedoch grosse Unterschiede zwischen Befürworter- und Gegenseite.»

wäre. Wie der Entscheid für die Aufhebung des LRFG im Ausland aufgenommen werden könnte, wurde nicht gefragt. Erst als sich die Organisation «Reporter ohne Grenzen» kurz vor der Dezember-Sitzung des Landtags zu Wort meldete¹³³ und die Liechtensteiner Medien darüber berichteten,¹³⁴ erhielt dieses Thema eine gewisse Aufmerksamkeit.

[35] Über die Inhalte, die vom Radio nach der Privatisierung erwartet werden, verloren die Initianten kein Wort. Aus ihren Äusserungen lässt sich lediglich schliessen, dass sie davon ausgehen, dass weiterhin über politisch relevante Ereignisse berichtet wird. Dieses bis heute andauernde Schweigen rührt wohl auch daher, dass niemand das Zielbild und Konzept des LRF vom April 2024¹³⁵ gelesen und sich eine Meinung dazu gebildet hat.

5. Rechtliche Bemerkungen zu einzelnen Äusserungen im Abstimmungskampf

[36] Meinungen wie Liechtenstein brauche keinen eigenen Radiosender, der LRF sei zu teuer und/oder seine Leistungen zu schlecht, ein privates Medienunternehmen könne zu einem tieferen Preis bessere Leistungen erbringen, sind keiner rechtlichen Würdigung zugänglich.

[37] Unbefriedigend an der Diskussion war jedoch all das, was nicht thematisiert wurde und worüber sich die Stimmberechtigten folglich auch keine Meinung bilden konnten. Dazu gehören die gesetzgeberischen Herausforderungen einer Privatisierung, nicht zuletzt wegen der EWR-rechtlichen Vorgaben.

5.1. Es wurde über die Aufhebung des LRFG abgestimmt – nicht über eine Privatisierung des LRF oder eine Änderung der Medienförderung

[38] Wie bereits gesagt, wurde einzig und allein über die Aufhebung des LRFG abgestimmt. Was die Initianten bezweckten und was die Stimmberechtigten hofften respektive befürchteten,¹³⁶ ist aus rechtlicher Sicht unerheblich.

[39] Es liegt im Ermessen der Regierung zu entscheiden, ob – und wenn ja, wann – sie dem Landtag Vorschläge unterbreitet, wie es mit Radio Liechtenstein weitergehen könnte. Ebenso sind die Abgeordneten frei, Vorstösse auszuarbeiten, so wie es die VU mit ihrer Motion vom 5. November 2024 machte.¹³⁷

[40] Die Abgeordneten der DpL hätten ihre Ansichten, wie das Medienförderungsgesetz abzuändern ist, in der 2. Lesung des MFG in der Dezember-Sitzung des Landtags einbringen können. Sie

¹³³ Siehe die Medienmitteilung vom 2. Dezember 2024 auf der Internationalen Website von Reporters sans frontières RSF «Cauchemar pour l’audiovisuel public européen»: RSF demande le report de la privatisation de Radio Liechtenstein et des garanties d’indépendance éditoriale», abrufbar unter: <https://rsf.org/fr/cauchemar-pour-l-audiovisuel-public-europ%C3%A9en-rsf-demande-le-report-de-la-privatisation-de-radio>.

¹³⁴ GARY KAUFMANN, Radio-L-Ende: Reporter ohne Grenzen fordert Fristverlängerung, Vaterland, 4. Dezember 2024, S. 3.

¹³⁵ Veröffentlicht als Beilage zu BuA Nr. 45/2024.

¹³⁶ Gemäss MILIC/ROCHAT (Fn. 84), S. 20, rechnen sowohl die Ja-Stimmenden als auch – noch ausgeprägter – die Nein-Stimmenden damit, dass es mittelfristig keinen liechtensteinischen Radiosender mehr geben wird. Deutlich mehr Ja-Stimmende als Nein-Stimmende gehen davon aus, dass bis 2025 ein privater Investor gefunden werden kann, der den Radiosender weiterführt.

¹³⁷ Siehe Kapitel 7.2.

dürfen in der neuen Legislatur jederzeit entsprechende parlamentarische Eingänge einreichen. Das Initiativbegehren verpflichtet sie aber nicht dazu.

[41] Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LRF entfaltet die Abstimmung keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen.¹³⁸ Wer ein attraktives Stellenangebot erhält, dürfte es sich allerdings gut überlegen, dieses abzulehnen.

5.2. Der Vergleich mit den Konzessionen in der Schweiz war unvollständig

[42] In der Informationsbroschüre, aber auch davor und danach, wurde von Seiten der Initianten auf die Konzessionen für kommerzielle Lokalradios hingewiesen, die das UVEK für die Jahre 2025 bis 2034 erteilt hatte.¹³⁹ Dabei wurde die Höhe des den Konzessionärinnen und Konzessionären zukommenden Anspruchs auf einen Abgabenanteil korrekt wiedergegeben.¹⁴⁰ Es wurde jedoch nicht erwähnt, dass die meisten – die 2+2-Regel gestattet dies¹⁴¹ – zu einem grösseren Medienunternehmen gehören und deshalb z.B. bei der Akquisition von Werbung oder in technischen Belangen von Synergien profitieren können.¹⁴² Ebenso wenig wurde erwähnt, dass von den kommerziellen Lokalradios mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil eine Eigenleistung im Umfang von 70 Prozent erwartet wird.¹⁴³ Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die kommerziellen Schweizer Lokalradios ihre Finanzen nicht offenlegen müssen.¹⁴⁴ Ein Vergleich mit denen des LRF ist deshalb nicht möglich.¹⁴⁵

5.3. Zum Argument der gleich langen Spiesse

[43] In der Landtagsdebatte vom 4. September 2024 sagte der DpL-Abgeordnete Thomas Rehak: «Wir wollen, dass alle Medien mit den gleich langen Spiessen unterwegs sind. Das ist eine me-

¹³⁸ Für die Angestellten der öffentlichen Unternehmen gilt gemäss Art. 14 ÖUSG das private Arbeitsrecht. §§ 1173a ff. ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, LGBl. 1003 Nr. 1 LR 210.0, aktuelle Fassung abrufbar unter: <https://www.gesetze.li/konso/1003001>) entsprechen den Bestimmungen des schweizerischen Arbeitsrechts.

¹³⁹ Siehe <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/informationen-ueber-radio-und-fernsehveranstalter/erteilung-der-veranstalterkonzessionen-2025-2034.html>.

¹⁴⁰ Siehe Fn. 96.

¹⁴¹ Art. 44 Abs. 3 RTVG lautet: «Ein Veranstalter beziehungsweise das Unternehmen, dem er gehört, kann maximal zwei Fernseh-Konzessionen und zwei Radio-Konzessionen erwerben. Der Bundesrat kann Ausnahmen für die Einführung neuer Verbreitungstechnologien vorsehen.»

¹⁴² Darauf wurde bereits hingewiesen von PATRICIA M. SCHIESS RÜTIMANN, Informationen zur Konzessionsvergabe für «kommerzielle Privatradios» in der Schweiz. Speziell zur Konzession an die Radio Alpin AG, Bendern-Gamprin, 2. Juni 2024, S. 3, abrufbar unter: https://www.liechtenstein-institut.li/application/files/9017/1739/9514/Schiess_Konzession_fuer_Radio_Alpin_2024-06-02.pdf.

¹⁴³ In der Konzession vom 11. Januar 2024 für ein kommerzielles Lokalradio mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil zugunsten der Radio Alpin AG steht in Art. 3: «Abs. 2 Der Abgabenanteil darf 70 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin nicht übersteigen. Abs. 5 Ergibt die Prüfung der Jahresrechnung, dass der Abgabenanteil 70 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin übersteigt, kürzt das BAKOM die Auszahlung des Restbetrags entsprechend oder verlangt die Rückzahlung des zu viel überwiesenen Abgabenanteils.» Die Konzession ist abrufbar unter: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/informationen-ueber-radio-und-fernsehveranstalter/erteilung-der-veranstalterkonzessionen-2025-2034.html> unter dem Titel «Konzessionen und Verfügungen je Versorgungsgebiet. Kommerzielle Lokalradios» bei Buchstabe m «Südostschweiz – Glarus».

¹⁴⁴ Siehe die Kritik hieran von SCHIESS RÜTIMANN, Informationen (Fn. 142), S. 3.

¹⁴⁵ Der LRF erwirtschaftet aktuell ca. 20% seiner Einnahmen selbst. Siehe *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2023, S. 21, und SCHIESS RÜTIMANN, Finanzierung (Fn. 3), S. 321 f.

dienliberale Haltung.»¹⁴⁶ In der Informationsbroschüre zur Abstimmung vom 27. Oktober 2024 stand, wie bereits ausgeführt:¹⁴⁷ «Gegenüber allen anderen Medien ist das ungerecht, dass Radio L 70 Prozent der gesamten Medienförderungsgelder, nämlich CHF 3.95 Mio. erhält.»

5.3.1. Die Ungleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen und privaten Medien ist zulässig

[44] Die ungleiche Höhe der insgesamt gemäss MFG ausgeschütteten Summe¹⁴⁸ und der Summe, die der LRF gestützt auf den Finanzbeschluss vom 14. Juni 2024¹⁴⁹ erhalten wird, für unfair zu halten, ist legitim. Die ungleiche Behandlung lässt sich jedoch rechtfertigen: Nur der LRF hat einen Versorgungs- und einen Programmauftrag zu erfüllen.¹⁵⁰ Die privaten Medienunternehmen, die von der direkten und indirekten Medienförderung profitieren, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllen, sie werden jedoch nicht mit einem Leistungsauftrag ausgestattet.¹⁵¹ Solange das «Volksblatt» bestand, war zudem das Verhältnis zwischen den dem LRF zukommenden Geldern und der an die privaten Medien ausgeschütteten Beiträge ausgewogener.

[45] Auf die Wertschätzung, die der Europarat öffentlich-rechtlichen Medien entgegenbringt, die über die erforderliche redaktionelle und organisatorische Unabhängigkeit verfügen,¹⁵² muss in diesem Zusammenhang nicht weiter eingegangen werden. Ebenso wenig muss vertieft werden, dass das EU- und das EWR-Recht eine Bevorzugung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in finanzieller Hinsicht ausdrücklich zulassen.¹⁵³ Wohl aber ist näher auf das Europäische Medienfreiheitsgesetz (EMFA) einzugehen.¹⁵⁴

5.3.2. Der Schutz durch das Europäische Medienfreiheitsgesetz (EMFA) gilt auch für private Medien mit einem öffentlichen Auftrag

[46] Wenn ein privates Medienunternehmen einen Leistungsauftrag für die Veranstaltung eines Radioprogramms erhält,¹⁵⁵ und dieser finanziell abgegolten wird, so handelt es sich bei diesem

¹⁴⁶ Landtags-Protokolle 2024, S. 1716 f. (Sitzung vom 4. September 2024).

¹⁴⁷ Siehe Kapitel 4.1.

¹⁴⁸ Die für das betreffende Jahr zur Verfügung stehende Summe wird vom Landtag gemäss Art. 14 MFG jährlich im Landesvoranschlag festgelegt. Übersteigen die Förderungsbeiträge, auf welche die Medienunternehmen gemäss den Bestimmungen des MFG Anspruch hätten, den vom Landtag gesprochenen Betrag, so müssen die Beiträge gemäss Art. 9 Abs. 2 MFG anteilmässig gekürzt werden. Der Sockelbeitrag wird nicht gekürzt.

¹⁴⁹ Siehe Fn. 62.

¹⁵⁰ SCHIESS RÜTIMANN, Finanzierung (Fn. 3), S. 61–63.

¹⁵¹ Siehe dazu SCHIESS RÜTIMANN, Finanzierung (Fn. 3), S. 43–46.

¹⁵² Siehe dazu SCHIESS RÜTIMANN, Finanzierung (Fn. 3), S. 12–14.

¹⁵³ Siehe dazu SCHIESS RÜTIMANN, Finanzierung (Fn. 3), S. 15–17 und S. 47–57.

¹⁵⁴ IRIS, Das Europäische Medienfreiheitsgesetz und seine Bedeutung. Eine Publikation der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, (VerfasserInnen: Cole, Mark D./Etteldorf, Christina), Strassburg 2024, ISSN 2079-1089, S. 28, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/das-europaische-medienfreiheitsgesetz-und-seine-bedeutung/1680b2a0a0>: Durch den EMFA gibt es nun erstmals «eine Bestimmung auf Unionsebene, die sich mit der besonderen Rolle der PSM und dem entsprechenden Auftrag sowie einigen Aspekten ihrer Struktur und Finanzierung befasst». PSM steht für öffentlich-rechtliche Medien (public service media).

¹⁵⁵ Auch *Eidgenössische Medienkommission EMEK*, Der mediale Service public im digitalen Zeitalter. Föderale Ausgestaltung, technologieneutrale Ausrichtung und eine leistungsgerechte Finanzierung, Biel, 6. Februar 2024, S. 9 und S. 10 f., abrufbar unter: <https://backend.emek.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-emekadminch-files/files/2024/11/04/8a6eebf4-2d70-48cd-8eb1-835188d49455.pdf>, möchte für die künftige Entwicklung in der Schweiz stärker auf die Aufgaben des medialen Service public als auf seine Organisationsform abstellen.

Unternehmen um einen «öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbieter» im Sinne des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA).¹⁵⁶ Art. 2 Ziff. 3 EMFA lautet nämlich:

«Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck «öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter» einen Mediendiensteanbieter, der nach nationalem Recht mit einem öffentlich-rechtlichen Auftrag betraut ist und der für die Erfüllung eines solchen Auftrags nationale öffentliche Mittel erhält».¹⁵⁷

[47] Dies hat zur Folge, dass für dieses Medienunternehmen¹⁵⁸ die in Art. 5 EMFA aufgelisteten «Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter» gelten. Art. 5 Abs. 2 EMFA macht den EU-Mitgliedstaaten – und sobald der EMFA in das EWR-Abkommen übernommen worden ist¹⁵⁹ auch den EWR/EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen – Vorgaben für die Ernennung und Entlassung der Geschäftsführung der öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbieter.¹⁶⁰ Zudem verlangt Art. 5 Abs. 3 EMFA deren längerfristig ausgerichtete Finanzierung.¹⁶¹

«Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verfahren zur Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbietern auf transparenten und objektiven Kriterien beruhen, die vorab festgelegt werden. Diese Finanzierungsverfahren müssen sicherstellen, dass öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter über angemessene, nachhaltige und vorhersehbare finanzielle Mittel verfügen, die der Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags und ihrer Kapazität zur Entwicklung im Rahmen dieses Auftrags entsprechen. Diese Finanzmittel müssen so beschaffen sein, dass die redaktionelle Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter gewahrt wird.»¹⁶²

¹⁵⁶ Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz), ABl. L, 2024/1083, 17.4.2024, abrufbar unter: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1083/oj>.

¹⁵⁷ Erwägungsgrund 10 präzisiert: «Unter öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbietern sollten Mediendiensteanbieter verstanden werden, die mit einem öffentlichen Auftrag betraut sind und zugleich für die Erfüllung dieses Auftrags öffentliche Mittel erhalten. Dies sollte nicht private Medienunternehmen umfassen, die zugesagt haben, als begrenzten Teil ihres Tätigkeitsbereichs gegen Entgelt bestimmte Aufgaben von allgemeinem Interesse auszuführen.» IRIS (Fn. 154), S. 29, formuliert es so: «dass es sich dabei nur um Einrichtungen handelt, die ausschliesslich öffentlich-rechtliche Dienste erbringen». Damit wird meines Erachtens klargestellt, dass eine Zeitung, die amtliche Kundmachungen veröffentlicht, oder ein Fernsehen, das den Auftrag erhält, die Parlamentsdebatten zu übertragen, deswegen nicht zu einem öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbieter werden.

¹⁵⁸ Als öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter gelten nicht nur Rundfunkveranstalter. Es kommt nämlich nicht auf die Verbreitungsform der Inhalte an. So IRIS (Fn. 154), S. 30.

¹⁵⁹ Bis jetzt (Stand: 13. Januar 2025) erging noch kein Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses.

¹⁶⁰ Art. 5 Abs. 2 EMFA. Diese Vorgaben erklärt Erwägungsgrund 27 so: «Die öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbieter können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer Einmischung besonders stark ausgesetzt sein.»

¹⁶¹ *Eidgenössische Medienkommission EMEK*, Service public (Fn. 155), S. 12, verlangt für die Schweiz de lege ferenda ebenfalls eine «ausreichende, stabile und staatsferne» Finanzierung.

¹⁶² Erwägungsgrund 31 ergänzt: «Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfavorschriften der Union von transparenten und objektiven Verfahren zur Finanzierung profitieren, die angemessene und stabile finanzielle Ressourcen für die Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags gewährleisten, Vorhersehbarkeit ihrer Planungsprozesse ermöglichen und es ihnen erlauben, sich im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags zu entwickeln. Eine solche Finanzierung sollte vorzugsweise für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbieter beschlossen werden und angemessen sein, um das Risiko des unzulässigen Einflusses durch jährliche Haushaltsverhandlungen zu vermeiden.»

[48] Schafft Liechtenstein im Medienförderungsgesetz eine gesetzliche Grundlage dafür, dass ein privates Medienunternehmen umfangreiche Leistungen im Bereich Rundfunk erbringen muss und hierfür eine Entschädigung erhält, die höher ausfällt als die im MFG vorgesehenen Beiträge der direkten und indirekten Förderung, so gilt es, den Auftrag sorgfältig zu formulieren und die Höhe der Gelder diesem entsprechend anzusetzen. Spätere Kürzungen der öffentlichen Mittel oder die Verweigerung ihrer Erhöhung – wenn das Medienunternehmen nachweist, dass diese wegen veränderter Verhältnisse trotz haushälterischem Umgang mit seinen Finanzen nicht ausreichen, um den Auftrag zu erfüllen – wären mit Blick auf Art. 5 Abs. 3 EMFA problematisch, und zwar in gleichem Masse, wie wenn es sich um die finanzielle Ausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks handeln würde. Dass das betroffene Medienunternehmen privatrechtlich ausgestaltet wäre, liesse den Organen, welche über seine finanziellen Mittel entscheiden, keinen grösseren Spielraum.¹⁶³

5.3.3. Zwischenfazit

[49] Das Europäische Medienfreiheitsgesetz (EMFA) steht im Dienst von Medienfreiheit und Medienpluralismus.¹⁶⁴ Es will den Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit aller Medien verstärken.¹⁶⁵ Deshalb macht es Vorgaben zum Quellenschutz, die für alle Medien gelten.¹⁶⁶ Überdies schützt der EMFA mit besonderen Vorschriften zur Ernennung und Entlassung der Geschäftsleitung von öffentlich-rechtlichen Mediendienstanbietern deren Führungspersonal und die Redaktionen. Dass Eingriffe bei privaten Mediendienstanbietern verpönt sind, versteht sich von selbst. Insofern enthält der EMFA eine Gleichbehandlung von privaten und öffentlich-rechtlichen Medienunternehmen. Einen Unterschied sieht der EMFA bei der Finanzierung vor. Nur öffentlich-rechtliche Mediendienstanbieter im Sinne von Art. 2 Ziff. 3 EMFA haben den in Art. 5 Abs. 3 EMFA verankerten Anspruch auf «angemessene, nachhaltige und vorhersehbare finanzielle Mittel». Sie werden im Gegenzug in Art. 5 Abs. 1 EMFA verpflichtet, «auf unparteiische Weise eine Vielzahl von Informationen und Meinungen [zu] bieten.»

[50] Solange alle privaten Medien lediglich die im MFG vorgesehene Förderung erhalten, die zwar an Voraussetzungen gebunden ist, aber den Unterstützten keinen Leistungsauftrag erteilt, gelangt Art. 5 EMFA in Liechtenstein nicht zur Anwendung. Sobald jedoch ein von privater Seite betriebenes Medienunternehmen einen Auftrag erhält – sei es in der Form einer Leistungsvereinbarung oder mittels dem in der Vergabe einer Konzession umschriebenen Leistungsauftrag – gilt für dieses Medienunternehmen der in Art. 5 EMFA verankerte Schutz, sobald der EMFA in das EWR-Abkommen übernommen worden ist.

¹⁶³ Problematisch an Art. 5 EMFA ist einzig, dass der EMFA nicht regelt, welche rechtlichen Folgen ein Staat zu gewährleisten hat, wenn er die Vorgaben nicht befolgt: IRIS (Fn. 154), S. 28 und S. 32.

¹⁶⁴ Siehe insbesondere Erwägungsgrund 2.

¹⁶⁵ Siehe insbesondere Art. 4 Abs. 2 EMFA und Erwägungsgrund 17 f.

¹⁶⁶ Art. 3 Abs. 4 ff. EMFA und insbesondere Erwägungsgrund 19. Die öffentlich-rechtlichen Mediendienstanbieter sind eine «Unterkategorie von Mediendienstanbietern»: IRIS (Fn. 154), S. 29.

5.4. Zum Vorschlag «Konzessionsvergabe»

[51] Vor¹⁶⁷ und nach¹⁶⁸ der Abstimmung vom 27. Oktober 2024 sagten die Initianten, es könne eine Konzessionsvergabe vorgenommen werden. Wie diese auszugestalten wäre, wurde nicht angesprochen. Ebenso wenig wurde erwähnt, wie lange die Durchführung eines solchen Verfahrens dauern könnte und dass dabei EWR-rechtliche Vorgaben zu beachten wären.¹⁶⁹

[52] Unerwähnt blieb auch, dass sich für die Veranstalterkonzessionen 2025 bis 2034 in vielen Versorgungsgebieten der Schweiz nur ein einziges Unternehmen interessiert hatte. Wo zwei Bewerbungen eingegangen waren, folgten nicht selten jahrelange gerichtliche Auseinandersetzungen. Dies galt insbesondere für das Versorgungsgebiet Südostschweiz – Glarus, für das sich 2008 dieselben Interessenten bewarben wie bei der aktuellen Vergabe, nämlich die «Somedia» (früher «Südostschweiz») und Roger Schawinski.¹⁷⁰ Wer in Liechtenstein andenkt, Radio Liechtenstein könne mit der Gewinnerin, der Radio Alpin von Roger Schawinski, oder mit dem Verlierer RSO von «Somedia» zusammenarbeiten,¹⁷¹ muss dem Konflikt dieser beiden Unternehmen Rechnung tragen sowie der Tatsache, dass die Vaduzer Medienhaus AG für Werbung mit der «Somedia» zusammenspannt.¹⁷²

[53] Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner haben in der Regel ein gutes Gedächtnis. Umso mehr erstaunt, dass bis jetzt niemand auf die Konzession zum Betrieb einer Spielbank hinwies. Der Rechtsstreit um diese Vergabe beschäftigte sowohl den Verwaltungsgerichtshof VGH als auch den Staatsgerichtshof StGH zweimal.¹⁷³ Er konnte erst nach einer Vorlage an den EFTA-Gerichtshof¹⁷⁴ beendet werden, allerdings ohne Vergabe einer Konzession.¹⁷⁵

5.5. Zum Vorschlag «Leistungsvereinbarung»

[54] Das Medienförderungsgesetz behandelt aktuell und nach der Revision vom 5. Dezember 2024¹⁷⁶ alle privaten Medien, welche um Förderbeiträge nachsuchen, gleich. Diese Gleichbehandlung würde durchbrochen, wenn eine gesetzliche Grundlage für den Abschluss von Leis-

¹⁶⁷ So in der Informationsbroschüre.

¹⁶⁸ HASLER (Fn. 127), S. 21 f.: «Grundsätzlich kommt ein Konzessionssystem nach Schweizer Vorbild in Frage. Dort werden Konzessionen mit staatlicher Förderung alle 10 Jahre neu ausgeschrieben, wobei die Erfüllung des Leistungsauftrags durch eine neutrale Stelle geprüft wird.»

¹⁶⁹ Siehe Kapitel 5.3.2 und Kapitel 5.3.3.

¹⁷⁰ SCHIESS RÜTIMANN, Informationen (Fn. 142), S. 2.

¹⁷¹ So der Vorschlag in der Motion der VU vom 5. November 2024, welche eine Beteiligung der «Somedia» als Möglichkeit genannt hatte. Siehe Kapitel 7.2.

¹⁷² Siehe die Angebote «Regio Pool» und «RIWO Kombi» von «Somedia»: <https://www.somedia-promotion.ch/medien/zeitungen-zeitschriften>.

¹⁷³ Siehe VGH 2012/030 vom 31. Mai 2012, StGH 2012/114 vom 11. Dezember 2012, VGH 2012/030a vom 18. Februar 2013, und StGH 2013/044 vom 16. Dezember 2014, alle abrufbar unter: <https://www.gerichtsentscheidungen.li/default.aspx>.

¹⁷⁴ EFTA-Gerichtshof E-24/13 Casino Admiral AG v Wolfgang Egger, Urteil vom 29. August 2014, abrufbar unter: <https://eftacourt.int/cases/e-24-13/>.

¹⁷⁵ Liechtenstein entschied sich letztendlich für ein Polizeibewilligungssystem. Siehe dazu v.a. BuA Nr. 137/2015, S. 7.

¹⁷⁶ Siehe dazu Kapitel 7.4.

tungsvereinbarungen mit Medienunternehmen geschaffen würde,¹⁷⁷ die Rundfunksendungen verbreiten, und wenn für das Erfüllen dieser Leistungsvereinbarungen eine nach einem anderen Ansatz berechnete Entschädigung ausgerichtet würde. Bevor eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden dürfte, müsste unter Einbezug der EFTA-Überwachungsbehörde abgeklärt werden, ob die beihilferechtlichen Vorgaben respektiert werden.¹⁷⁸ Im Abstimmungskampf wurde weder erwähnt, dass Beihilferecht zur Anwendung gelangt, noch dass die Abklärungen mehrere Monate in Anspruch nehmen dürften. Es kam auch nicht zur Sprache, dass weder eine Leistungsvereinbarung noch eine Konzession garantieren, dass das Unternehmen die versprochene Leistung dauerhaft in der geforderten Qualität erbringt. Zwar können Leistungsvereinbarungen und Konzessionen so ausgestaltet werden, dass die staatlichen Zahlungen eingestellt werden, wenn die Leistungen nicht mehr erbracht werden. Der Untergang des Medienunternehmens kann jedoch nicht verhindert werden.

6. Interpretationen des Abstimmungsergebnisses

[55] Darüber, was das Abstimmungsergebnis vom 27. Oktober 2024 bedeutet, besteht keine Einigkeit. Dies zeigte sich unmittelbar nach dem Urnengang und in der Landtagssitzung vom 4. Dezember 2024.

[56] Medienministerin Sabine Monauni sagte nach der Abstimmung, die Stimmberechtigten wünschten ein Radio, aber günstiger und mit besserer Qualität.¹⁷⁹ Der beim «Vaterland» mit dem Dossier befasste Journalist David Sele fasste seine Interpretation so zusammen: «Der politische Konsens scheint nach der Abstimmung vom Sonntag klar: Radio L soll privatisiert werden, aber nicht sterben.»¹⁸⁰ Die Politikwissenschaftler Thomas Milic und Philippe Rochat gelangten, gestützt auf die vom Liechtenstein-Institut zusammen mit dem «Vaterland» durchgeführte Abstimmungsumfrage zum Schluss: «Die Haltungen dazu, wie wichtig ein landeseigener Radiosender ist, haben sich seit 2018 kaum verändert – obwohl sich in der Liechtensteiner Medienlandschaft im Generellen und bei Radio Liechtenstein im Speziellen durchaus einiges getan hat. Überdies ist anzunehmen, dass rund die Hälfte der Stimmenden wohl auch eine Abschaffung des Radios zumindest in Kauf nehmen würde. Denn aus ihrer Sicht ist die Existenz eines Radiosenders aus dem Land (eher) unwichtig.»¹⁸¹

[57] Die Meinungen an der Landtagssitzung vom 4. Dezember 2024 reichten von sinngemäss¹⁸² «Das Volk will kein Radio mehr» über «Das Volk will kein öffentliches Radio mehr», «Das Volk will die Privatisierung geprüft haben» bis zu «Wir Initianten wollen nicht, dass Radio Liechten-

¹⁷⁷ Art. 3 des Medienförderungsgesetzes vom 25. November 1999, LGBL. 2000 Nr. 14, abrufbar unter: <https://www.gesetze.li/chrono/2000014> (der Vorläufer des aktuellen MFG), enthielt eine Grundlage für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

¹⁷⁸ Mit der Dec. No. 331/99/COL hatte die EFTA-Überwachungsbehörde festgestellt, dass der Zahlung an das damalige Radio L nichts entgegenstand: EFTA Surveillance Authority Decision of 16 december 1999 on a financial contribution to Radio Liechtenstein, abrufbar unter: <https://www.eftasurv.int/cms/sites/default/files/documents/decision-331-99-COL.PDF>.

¹⁷⁹ DAVID SELE, Wie weiter mit Radio L? Regierung hat noch keine Idee, Vaterland, 31. Oktober 2024, S. 3.

¹⁸⁰ DAVID SELE, Kommentar: Déjà-vu in der Medienpolitik, Vaterland, 31. Oktober 2024, S. 3.

¹⁸¹ MILIC/ROCHAT (Fn. 84), S. 17.

¹⁸² Das Protokoll der Landtagssitzung wird erst im Mai 2025 vorliegen. Es sei deshalb auf das Videoarchiv verwiesen: <https://www.landtag.li/videoarchiv>.

stein dichtmacht».¹⁸³ Dieser letzten Aussage wurde heftig widersprochen. Gleich zwei Abgeordnete verwiesen dabei auf die DpL-Motion «zur Privatisierung des Liechtensteinischen Rundfunks (Radio L)» vom 8. Oktober 2018.¹⁸⁴ In deren Begründung stand:¹⁸⁵

«Aus Sicht der Motionäre soll dem Radio L eine zweijährige Übergangsfrist gewährt werden, so dass genügend Zeit für die Privatisierung bleibt und [...] eine öffentliche Ausschreibung für eine Übernahme von Radio L gemacht werden kann. Sollte sich kein Käufer finden, müsste der Landtag eine Auflösung von Radio L in Betracht ziehen.»

[58] Diese Ausführungen zeigten – so die Kritiker der DpL – dass die Initianten bei der Lancierung ihrer Initiative am 5. März 2024 gewusst hätten, dass die Frist bis zum 1. Januar 2026 äusserst knapp bemessen ist. Überdies hätten die Initianten in der Motion von 2018 noch ehrlich gesagt, dass Radio Liechtenstein aufgelöst werden muss, wenn sich kein Interessent findet.

[59] Medienministerin Sabine Monauni erklärte,¹⁸⁶ den Volksentscheid so zu verstehen, dass Radio Liechtenstein Ende 2025 abgeschafft werden müsse. Die Frist für eine geordnete Überführung in ein privates Medium sei kurz, aber dies habe das Volk bewusst in Kauf genommen. Folglich könne der im LRFG genannte Termin nicht geändert werden. Regierungschef Daniel Risch schloss sich ihr an. Das Volk habe – da die Regierung ja immer gesagt habe «Achtung, Abschaffung» – im vollen Wissen entschieden und «ja, abschaffen» gesagt.¹⁸⁷

7. Die nächsten Schritte

[60] In der Dezember-Sitzung des Landtags wurde über die Zukunft von Radio Liechtenstein beraten und eine Änderung des Medienförderungs- und des Mediengesetzes verabschiedet. Bei der Dezember-Sitzung handelte es sich um die letzte Sitzung der Legislaturperiode. Am 9. Februar 2025 finden nämlich die Landtagswahlen statt.¹⁸⁸ Die Eröffnungssitzung, an welcher sich der neu gewählte Landtag konstituiert und die neue Regierung wählt,¹⁸⁹ ist für den 20. März 2025 anberaumt. Die erste Arbeitssitzung, an der Gesetze und Finanzbeschlüsse beraten werden, soll Anfang Mai 2025 stattfinden.¹⁹⁰

¹⁸³ Mehrere Abgeordnete versuchten, die DpL-Mitglieder in die Pflicht zu nehmen, indem sie ankündigten, für die Abstimmung im Zusatztraktandum 52a (siehe zu diesem Kapitel 7.1.1) namentliche Abstimmung zu verlangen. Wenn es der DpL tatsächlich darum gehe, Radio Liechtenstein nicht abzuschaffen, dann müssten sie für eine Verlängerung der Weitergeltung des LRFG bis Ende 2026 stimmen.

¹⁸⁴ Siehe Fn. 66.

¹⁸⁵ DpL-Motion vom 8. Oktober 2018, S. 5.

¹⁸⁶ <https://vimeopro.com/landtag/dezember2024/video/1036067074>, ca. bei Minute 1:20:50.

¹⁸⁷ *Ebenda*, ca. bei Minute 1:38:35.

¹⁸⁸ <https://www.landtagswahlen.li/>.

¹⁸⁹ Es stellt sich lediglich Medienministerin Sabine Monauni für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung.

¹⁹⁰ <https://www.landtag.li/>, unter «Agenda».

7.1. Änderungen am LRFG

7.1.1. Keine Änderung am Datum des Ausserkrafttretens des LRFG

[61] Radio Liechtenstein war gleich zu Beginn der Dezember-Sitzung Thema: Die Fraktion der Freien Liste verlangte ein Zusatztraktandum, um über eine Verlängerung der Gültigkeit des LRFG bis Ende 2026 zu beschliessen. Dieser Antrag reagierte auf Aussagen von Verantwortlichen des LRF, der geordnete Übergang werde voraussichtlich länger als bis Ende 2025 dauern. Die Mitarbeitenden bräuchten aber rasch die Zuversicht, dass eine Lösung gefunden werden könne.¹⁹¹ Der Antrag der Freien Liste wurde mit 13 zu 12 Stimmen knapp unterstützt und Zusatztraktandum 52a «Fristerstreckung Radio L» an den Schluss der Traktandenliste gesetzt.¹⁹²

[62] Als Traktandum 52a am Abend des 6. Dezembers 2024 aufgerufen wurde, erklärte die Freie Liste, auf dieses zu verzichten.¹⁹³ Der Landtagspräsident hatte nämlich den Abgeordneten per Mail mitgeteilt, dem Landtag fehle die Kompetenz, die geforderte Gesetzesänderung zu beschliessen, da der Antrag weder schriftlich noch unter Respektierung der von der Geschäftsordnung¹⁹⁴ vorgesehenen Frist eingebracht worden sei.¹⁹⁵

7.1.2. Argumente für eine inhaltliche Überarbeitung des LRFG

[63] Wer das Resultat der Volksabstimmung wie Medienministerin Sabine Monauni und Regierungschef Daniel Risch so versteht, dass es keinen Radiosender mehr geben darf, dessen Eigentümerschaft ein öffentliches Unternehmen ist,¹⁹⁶ schliesst aus, das LRFG kritisch zu überprüfen und dann dem Volk in einer angepassten Version vorzulegen. Ja-Stimmende, welche die Volksinitiative aus Ärger über die Nachtragskredite angenommen haben oder weil sie CHF 3,95 Mio. zu viel finden, die aber ein gewisses Vertrauen in den Verwaltungsrat und das Team von Radio Liechtenstein haben, könnten jedoch vielleicht von einer solchen Lösung überzeugt werden. Dies gilt insbesondere deshalb, weil mit der Änderung des MFG vom 5. Dezember 2024¹⁹⁷ auch eine Änderung des Mediengesetzes¹⁹⁸ einhergeht. Sie führt zu einer Professionalisierung der Medienkommission,¹⁹⁹ die den LRF überwacht. Neu wird sie von der Regierung und nicht mehr vom Landtag bestellt. Sie wird also nicht mehr parteipolitisch zusammengesetzt sein.

[64] Eine Reduktion des Leistungsauftrags im LRFG wäre schneller zu bewerkstelligen als eine Anpassung des MFG (um darin eine gesetzliche Grundlage für Leistungsvereinbarungen oder für die Vergabe einer Konzession zu schaffen), das Ausarbeiten einer konkreten Leistungsver-

¹⁹¹ DAVID SELE, Bachmann: «Wir brauchen bis Ende Februar einen politischen Vorschlag», Vaterland, 12. Dezember 2024, S. 3.

¹⁹² <https://vimeopro.com/landtag/dezember2024/video/1035911468>.

¹⁹³ <https://vimeopro.com/landtag/dezember2024/video/1036839567>.

¹⁹⁴ Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012 (GOLT), LGBl. 2013 Nr. 9 LR 171.101.1, aktuelle Fassung abrufbar unter: <https://www.gesetze.li/konso/2013009>.

¹⁹⁵ Siehe Art. 38, 40 und 41 GOLT.

¹⁹⁶ Siehe Kapitel 6.

¹⁹⁷ Die Referendumsfrist läuft bis am 10. Januar 2025. Die Referendumsvorlage ist abrufbar unter: https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/stabstelle-regierungskanzlei/2023-25450_ref-mfg.pdf.

¹⁹⁸ Die Referendumsvorlage ist abrufbar unter: https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/stabstelle-regierungskanzlei/2024-6852_ref-mfg-medieng.pdf.

¹⁹⁹ Siehe Art. 83 ff. MedienG vom 5. Dezember 2024 und die Erklärungen hierzu in BuA Nr. 143/2024, S. 21 f.

einbarung und die Umwandlung von Radio Liechtenstein in eine Organisation des Privatrechts. Überdies sind öffentliche Unternehmen zur Publikation des Geschäftsberichts und der Erfolgsrechnung verpflichtet.²⁰⁰ Die Regierung kann durch die Wahl des Verwaltungsrats und mit der Eignerstrategie in einem gewissen Ausmass regelmässig Einfluss nehmen. Der Landtag erhält Einblick in die Zahlen und hat einzelne Mitwirkungsrechte,²⁰¹ die gegenüber einem privatrechtlich organisierten Unternehmen entfallen.

[65] Ob es opportun wäre, eine vom Volk beschlossene Aufhebung eines Gesetzes durch eine Änderung ebendieses Gesetzes zu ersetzen, ist eine politische Frage. Rein rechtlich stünde einem solchen Vorgehen nichts entgegen. Das Volksrechtegesetz²⁰² sieht lediglich nach der Ablehnung einer Volksinitiative eine Sperrfrist vor.²⁰³ Vor der Abstimmung wurden viele Aspekte nicht thematisiert.²⁰⁴ Zudem wurde nicht ausgeführt, dass das Europäische Medienfreiheitsgesetz (EMFA) auch bei den Varianten Konzession und Leistungsvereinbarung zu respektieren sein wird, weil es auch als juristische Person des Privatrechts errichtete Medien als öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter qualifiziert, wenn sie mit einem Auftrag ausgestattet sind, der abgegolten wird.²⁰⁵ Darum wäre eine LRFG-Revision eher legitim als wenn sich die Stimmenden zu einer Privatisierungsvorlage hätten äussern können.

[66] Eine Straffung des bisherigen Programmauftrags,²⁰⁶ um Kosten zu senken, dürfte zu Protesten von Betroffenen führen. Solche wären jedoch auch zu erwarten, wenn eine Leistungsvereinbarung geschlossen würde, die weniger umfangreich wäre als der aktuelle Programmauftrag, oder wenn eine Konzession mit gekürztem Leistungsauftrag ausgeschrieben würde. Man stelle sich bloss vor, das Radio müsste die Bereiche Sport und Kultur nicht mehr berücksichtigen²⁰⁷ oder würde wegen verkürzter Sendezeiten zu den Stosszeiten am Morgen oder Abend keine Nachrichten mehr ausstrahlen.

[67] Die sorgfältige Recherche, das Prüfen, die Selektion, Präsentation und Aggregation von Informationen²⁰⁸ sind besonders wichtig, weil von ausländischen Rundfunkanstalten kaum Informationen über Liechtenstein gesendet werden und das «Vaterland» neben dem Radio als einziges Medium verblieben ist, das alle Themen abzudecken vermag. Ereignisse und Äusserungen

²⁰⁰ Siehe Art. 22 ÖUSG und Art. 45 lit. b LRFG.

²⁰¹ Siehe Kapitel 2.1.

²⁰² Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG), LGBl. 1973 Nr. 50 LR 161, aktuelle Version abrufbar unter: <https://www.gesetze.li/konso/1973050>.

²⁰³ Art. 70 Abs. 3 VRG lautet: «Initiativbegehren (Sammel- oder Gemeinde-Initiativen) auf Erlass, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder der Verfassung dürfen, wenn ein solches Begehren in einer Volksabstimmung verworfen worden ist, über denselben Gegenstand erst nach Ablauf von zwei Jahren seit der Volksabstimmung und ein Abberufungsbegehren innert dem Zeitraume eines Jahres nur einmal gestellt werden.»

²⁰⁴ Siehe Kapitel 4.3.

²⁰⁵ Siehe Kapitel 5.3.2 und Kapitel 5.3.3.

²⁰⁶ Art. 7 Abs. 1 lit. a LRFG verpflichtet den LRF zur Information «über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen».

²⁰⁷ Die IG Kunst und Kultur hat sich unlängst über die Qualität und Quantität der Berichterstattung aller Medien beklagt: JULIA KAUFMANN, Kulturjournalismus wird angeprangert, Vaterland, 19. November 2024, S. 11. Die Konzession für Radio Alpin (siehe Fn. 143) verlangt die Berichterstattung über Kultur ausdrücklich in Art. 6 («Die Konzessionärin bildet das regionale Kulturschaffen ab und berichtet über kulturelle Veranstaltungen in ihrem Versorgungsgebiet.»), während die Information über Sport nur allgemein in Art. 5 Abs. 4 nach Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung und Gesellschaft genannt wird.

²⁰⁸ So die Aufzählung von CHRISTOPH NEUBERGER, Die digitale Weiterentwicklung des öffentlich-rechtlichen Auftrags: Eine kommunikationswissenschaftliche Perspektive, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2022, S. 157–165, S. 162.

in einen Kontext zu stellen,²⁰⁹ ist aufwendig und kostet entsprechend viel. Hingegen dürfte es in einem Staat mit vielen Vereinen, caritativen Organisationen und kulturellen Veranstaltungen gelingen, immer wieder auch Nachrichten mit einer positiven Botschaft zu senden.²¹⁰

7.2. Überweisung der Motion der VU

[68] Die VU hatte am 5. November 2024 eine «Motion zur Privatisierung von Radio Liechtenstein» eingereicht. Der Landtag überwies sie am 4. Dezember mit 17 Ja-Stimmen.²¹¹ Die Motion verlangt von der Regierung,

«Vorkehrungen zu treffen, welche eine geordnete Überführung des öffentlich-rechtlichen Radio Liechtenstein in ein Privatunternehmen ermöglichen. Dabei sollen insbesondere Synergien mit anderen Sendern/Verlagen in der Region geprüft werden. Sollte dies nicht möglich sein, sollten wenigstens die gesetzlichen Grundlagen so ausgestaltet werden, dass der Betrieb eines Privatradios in Liechtenstein möglich wird.»²¹²

[69] Zu den angesprochenen Synergien steht in der Begründung der Motion:

«Zum einen wurde vor der Abstimmung ein privates Bestreben zweier Einzelpersonen bekannt, ein Privatradio lancieren zu wollen.²¹³ Zum anderen gibt es verschiedene Medienunternehmen, die ggf. Interesse hätten, sich an einem Radiosender zu beteiligen, um ihren Werbemarkt aber auch die redaktionellen Inhalte auf einem weiteren Kanal zu erweitern. Beispielhaft genannt sollen hier Radio FM1 (ehern. Radio Ri, bei dem auch liechtensteinische Beteiligungen bestanden), TVO, Somedia, 1FLTV, Vaduzer Medienhaus genannt werden.»

[70] Die Erwähnung der Vaduzer Medienhaus AG stiess wegen deren Eigentümerschaft bei mehreren Abgeordneten auf Ablehnung. Gleichwohl fand sich eine Mehrheit für die Überweisung der Motion. Mehrere Abgeordnete wollten sicherstellen, dass sich auch die neue Regierung des Themas annehmen wird.²¹⁴ Der aktuellen Regierung bot die Motion die Gelegenheit aufzuzählen, welche Massnahmen sie bereits getroffen hatte.²¹⁵ Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die bereits zuvor bekanntgewordene Beauftragung des Verwaltungsratspräsidenten des LRF, Jürg

²⁰⁹ So insbesondere die Forderung von *Zukunftsrat* (Fn. 61), S. 11.

²¹⁰ *Zukunftsrat* (Fn. 61), S. 14, verlangt dies von den öffentlich-rechtlichen Medien, um der Tatsache etwas entgegenzusetzen, dass viele Menschen Nachrichtensendungen vermeiden. Liechtenstein zählt mit 29% einen nicht geringen Anteil an News-Abstinenten: MILIC/ROCHAT/MEIER (Fn. 2), S. 23.

²¹¹ <https://vimeopro.com/landtag/dezember2024/video/1036067074>.

²¹² Die Motion ist abrufbar unter: <https://www.landtag.li/files/attachments/motion-zur-privatisierung-von-radio-liechtenstein.pdf>.

²¹³ Siehe dazu Fn. 89 und Fn. 90.

²¹⁴ Dies wird der Fall sein. Die Kandidatin der VU für das Amt der Regierungschefin, Brigitte Haas, und der Kandidat der FBP für das Amt des Regierungschefs, Ernst Walch, sind sich einig, dass das Thema Medien eine der ersten grossen Aufgaben der neuen Regierung sein wird und dass eine Lösungsfindung für Radio Liechtenstein noch schwieriger würde, falls es zu einer Abschaltung käme. Siehe *Radio Liechtenstein: Duell um den Liechtensteiner Regierungs-Chefposten* SonnTalk mit Brigitte Haas, VU, und Ernst Walch, FBP, abrufbar in der Mediathek unter: <https://radioliechtenstein.page.link/n515>, ca. bei Minute 20.09 bis 26.50.

²¹⁵ <https://vimeopro.com/landtag/dezember2024/video/1036067074>, ca. bei Minute 1:30:24.

Bachmann, verschiedene Abklärungen zu treffen,²¹⁶ und um die Prüfung, wie die Bevölkerung in einem Katastrophenfall informiert werden kann. Jürg Bachmann soll bis Ende 2024 einen Bericht abliefern.²¹⁷ Gestützt auf diesen will die Regierung festlegen, in welchem Umfang ein Leistungsauftrag erteilt werden könnte. Medienministerin Sabine Monauni erklärte dabei, dass bei einer Lösung mittels öffentlich-rechtlichem Auftrag EWR-rechtliche Abklärungen von Nöten wären, wiederum der Staat involviert wäre und festgelegt werden müsste, wie viel Steuergelder eingesetzt werden sollen.

7.3. Noch offene Punkte zum Umgang mit Radio Liechtenstein

[71] Die Landtagsdebatte vom 4. Dezember 2024 zeigte, dass nicht allen Abgeordneten bewusst war, dass das Medienförderungsgesetz bereits jetzt die Unterstützung eines Medienunternehmens zulässt, das ein Radioprogramm veranstaltet. Wie viele Abgeordnete es nach der Privatisierung des LRF bei den im MFG vorgesehenen Förderbeiträgen belassen wollen, wurde am 4. Dezember 2024 nicht klar. Ebenso wenig wurde klar, ob sich eine Mehrheit für eine Ergänzung des MFG gefunden hätte, welche die Verknüpfung eines Leistungsauftrags mit einer über den Förderungsbeitrag des MFG hinausgehenden Entschädigung vorsehen würde.²¹⁸ Medienministerin Sabine Monauni hatte die Frage – Gleichbehandlung mit allen anderen privaten Medien, die über das MFG gefördert werden, oder Service public-Auftrag an ein Unternehmen mit privater Trägerschaft – ausdrücklich gestellt. Welche Summe die Abgeordneten gewillt gewesen wären für die Erfüllung eines von der Regierung ausgearbeiteten Leistungsauftrags aufzuwenden, fragte die Ministerin etwas weniger prononciert. Unbeantwortet blieb auch die von Abgeordneten aufgeworfene Frage, ob zuerst der Leistungsauftrag formuliert werden soll und dann ausgerechnet wird, was seine Erfüllung kostet, oder ob zuerst darüber diskutiert werden soll, was es kosten darf, und dann abgeklärt wird, welche Leistungen für die betreffende Summe geboten werden.

[72] Ob ein Radio präferiert wird, dessen Mitarbeitende die gesendeten Inhalte selbständig erstellen, oder ob auch denkbar wäre, dass ein bestehendes Medienunternehmen Radiomitarbeitende und die Infrastruktur übernimmt, um durch eine zentrale Redaktion recherchierte Beiträge auf verschiedenen Kanälen zu verbreiten, blieb in der Landtagssitzung offen. Zulässig wäre beides. In

²¹⁶ Bereits am 6. November 2024 war zu lesen: «Der Radio-Verwaltungsratspräsident Jürg Bachmann sei beauftragt worden, «Optionen und Modelle für die Weiterführung von Radio Liechtenstein unter privater Trägerschaft zu prüfen». Bis zum 31. Dezember 2024 sollen Sondierungsgespräche mit möglichen Investoren und Partnern geführt [...] werden.» DAVID SELE, VU-Motion fordert Lösung für Radio L – Regierung: Bachmann soll es richten, Vaterland, 6. November 2024, S. 5. Unterdessen ist klar, dass Jürg Bachmann umgehend mit Sondierungen begann, aber dass «ein Radio mit einem publizistischen Anspruch aus Liechtenstein für Liechtenstein für Kooperationspartner nicht wirklich interessant ist.» DAVID SELE, Bachmann: «Wir brauchen bis Ende Februar einen politischen Vorschlag», Vaterland, 12. Dezember 2024, S. 3.

²¹⁷ Gemäss der Medienmitteilung der Regierung vom 9. Januar 2025 «Bericht betreffend die Weiterführung von Radio Liechtenstein unter privater Trägerschaft», abrufbar unter: <https://www.regierung.li/medienportal-medium/16182/232898/0/medienmitteilung>, steht im pünktlich überreichten Bericht, «dass auch nach zahlreichen und gezielten Sondierungsgesprächen im In- und Ausland noch kein privater Interessent vorliegt, der Radio Liechtenstein übernehmen und weiterbetreiben will.»

²¹⁸ Die Motion der VU vom 5. November 2024 war nicht eindeutig: «Die Motionäre halten es für wichtig, Meinungs- und Medienvielfalt zu unterstützen. Allerdings ist es offenbar der Wille des Volkes, dass dies nicht auf öffentlich-rechtlicher Basis geschieht. Daher gilt es, private Akteure mit Aufträgen und Regeln auszustatten, die sie in den Genuss von staatlichen Förderungen kommen lässt. Der Staat soll sich aber aus den operativen Belangen der Verlage und Sender heraushalten. Auf dieser Basis besteht bereits ein Medienförderungsgesetz, das dies ermöglicht und auch der Kleinräumigkeit des Werbemarkts Rechnung trägt.»

Zukunft muss keine Programmkonzession mehr eingeholt werden,²¹⁹ von deren Erteilung nach noch geltendem Recht alle diejenigen Personen ausgeschlossen sind, die mit einem periodischen Medium bereits eine marktbeherrschende Stellung innehaben, oder die an einem solchen beteiligt sind.²²⁰ Eine Grenze setzt das Gesetz (heute und in Zukunft) mit Art. 89 MedienG. Dieser greift aber erst dann, wenn ein Medienunternehmen durch den Missbrauch seiner marktbeherrschenden Stellung die Meinungs- und Angebotsvielfalt gefährdet.

[73] Die Motion der VU scheint eher in die für die Medienvielfalt weniger erspriessliche Richtung zu tendieren. Schliesslich steht in ihrer Begründung: «Zum anderen gibt es verschiedene Medienunternehmen, die ggf. Interesse hätten, sich an einem Radiosender zu beteiligen, um ihren Werbemarkt aber auch die redaktionellen Inhalte auf einem weiteren Kanal zu erweitern.» Thomas Rehak von der DpL hatte in der Landtagssitzung vom 4. September 2024 behauptet, dem Verkauf von Radio Liechtenstein an die Vaduzer Medienhaus AG für einen Franken zuzustimmen.²²¹ Auch die DpL-Motion von 2018²²² redete dem Anschluss an ein bestehendes Medienunternehmen das Wort.²²³ Folglich scheint eine solche Lösung auch im Sinne der Initianten. Der Text ihrer Initiative äussert sich jedoch nicht hierzu, so dass Regierung und Landtag frei sind. Das gilt auch für die Frage, ob die Übernahme durch ein ausländisches Medienunternehmen genehm wäre. So wie es – Stand 13. Januar 2025 – aussieht, werden sich diese Fragen jedoch wohl eher nicht stellen, weil «noch kein privater Interessent vorliegt, der Radio Liechtenstein übernehmen und weiterbetreiben will».²²⁴

7.4. Änderungen am Medienförderungsgesetz

[74] Die Regierung hatte am 5. November 2024 beschlossen,²²⁵ BuA Nr. 143/2024 an den Landtag zu überweisen, damit dieser die Änderungen am Medienförderungsgesetz und am Mediengesetz in 2. Lesung berät und verabschiedet, so dass sie im März 2025 in Kraft treten können. Die privaten Medienunternehmen sollen Gewissheit erhalten, wie die Medienförderung künftig aussieht.

²¹⁹ Siehe das Gesetz vom 5. Oktober 2023 über die Abänderung des Mediengesetzes, LGBL 2023 Nr. 448, abrufbar unter: <https://www.gesetze.li/chrono/2023448>, von dem noch nicht bekannt ist, wann es in Kraft treten wird. Es wird Art. 59 MedienG über die Programmkonzession (in der Fassung von LGBL 2005 Nr. 250 und LGBL 2012 Nr. 403) durch eine Bestimmung über die Meldepflicht ersetzen. Art. 60 bis 66 MedienG (über die Konzessionsvoraussetzungen etc.) wird es aufheben.

²²⁰ Siehe den (Stand: 13. Januar 2025) noch geltenden Art. 60 Abs. 4 lit. e MedienG in der Fassung von LGBL 2005 Nr. 250, abrufbar unter: <https://www.gesetze.li/chrono/2005250>.

²²¹ Landtags-Protokolle 2024, S. 1713 (Sitzung vom 4. September 2024): «[...] und jetzt hören Sie zu, sehr geehrte Abgeordnete von der Fortschrittlichen Bürgerpartei, Sie wollen unter allen Umständen verhindern, dass das Radio L vom Medienhaus geschluckt wird für einen Schweizer Franken, denn ich würde das Radio L dem Medienhaus tatsächlich für einen Schweizer Franken verkaufen, [...]»

²²² Siehe Fn. 66.

²²³ DpL-Motion vom 8. Oktober 2018, S. 3: «Um die Kosten für einen Radiosender zu senken, müssen Synergien realisiert werden. Solche Synergien ergäben sich, wenn Radio L an ein bestehendes Medienunternehmen angeschlossen würde. Damit könnte unter anderem auf bestehende Redaktionsteams zurückgegriffen werden, was zu Kosteneinsparungen führen sollte.»

²²⁴ Siehe das Zitat aus der Medienmitteilung der Regierung vom 9. Januar 2025 in Fn. 217.

²²⁵ DAVID SELE, Regierung hält weitgehend an Plänen für Medienförderung fest, Vaterland, 6. November 2024, S. 5.

[75] Der Landtag hiess die beantragten Änderungen am 5. Dezember 2024 allesamt gut.²²⁶ Der Sockelbeitrag wird von CHF 20'000 auf CHF 100'000 erhöht.²²⁷ Davon profitieren insbesondere kleine Medien. Weiterhin werden aber höchstens 30% der standardisierten Lohnkosten der Medienmitarbeiter, die an der inhaltlichen Gestaltung mitwirken, übernommen.²²⁸ Bei grossen Unternehmen wie der Vaduzer Medienhaus AG heisst das, dass die Journalistenlöhne zu 70% selbst erwirtschaftet werden müssen, weil der Sockelbetrag nicht einmal die Löhne von Administration, Technik etc. deckt.

[76] Obwohl sich die Regierung deutlich gegen die in der 1. Lesung gemachten Vorschläge ausgesprochen hatte,²²⁹ die Förderbeiträge degressiv auszugestalten oder bei einer bestimmten Summe oder Prozentzahl der an alle Unternehmen ausgeschütteten Gesamtsumme zu deckeln, wurden solche Anträge in der 2. Lesung noch einmal gestellt. Betroffen gewesen wäre die Vaduzer Medienhaus AG. Mehrere Abgeordnete sagten ausdrücklich, Startups²³⁰ und die bestehenden kleinen Medien sollten gefördert werden, damit die Monopolstellung des «Vaterlandes» nicht so erdrückend sei. Dass eben erst dem zweitgrössten Medienunternehmen des Landes mit über einem Dutzend Journalistinnen und Journalisten sein sicherer Status entzogen worden war, wurde nur vereinzelt erwähnt.

[77] Neu findet sich eine Obergrenze für die Förderbeiträge im Gesetz. Art. 5a MFG lautet künftig:

«Die Summe der direkten und indirekten Medienförderung darf die Gesamterträge eines Medienunternehmens nicht übersteigen. Zu den Gesamterträgen werden sämtliche Einnahmen von Dritten im Zusammenhang mit der Erstellung und Verbreitung eines periodischen Mediums gerechnet.»

[78] Die öffentlichen Gelder dürfen demnach höchstens so hoch sein wie die Einnahmen des Mediums aus Abonnements, Werbung und Sponsoring. Gemäss dem neuen Art. 9 Abs. 1a MFG steht jedoch jedem Unternehmen, das die Voraussetzungen für die Förderung erfüllt, der Sockelbetrag von CHF 100'000 ungeschmälert zu.

[79] Über eine gesetzliche Grundlage für die weitergehende Unterstützung eines privat(isiert)en Radiosenders mittels Leistungsauftrag oder Konzession wurde am 5. Dezember 2024 nicht diskutiert. Entsprechende Anträge lagen nicht vor.

8. Beunruhigende Beobachtungen

[80] Es folgen einige Beobachtungen und Überlegungen, welche die Diskussion nicht abschliessen, sondern anregen sollen.²³¹

²²⁶ Siehe die Beratungen unter: <https://vimeopro.com/landtag/dezember2024/video/1036425984> und <https://vimeopro.com/landtag/dezember2024/video/1036438921>. Der Link zur Referendumsvorlage findet sich in Fn. 198.

²²⁷ Art. 6 Abs. 1 MFG in der Fassung vom 5. Dezember 2024.

²²⁸ Art. 6 Abs. 1 MFG in der Fassung vom 5. Dezember 2024.

²²⁹ BuA Nr. 143/2024, S. 11.

²³⁰ Art. 11a MFG in der Fassung vom 5. Dezember 2024 führt eine Anschubfinanzierung ein.

²³¹ Die Beobachtungen erheben keinerlei Anspruch, auch nur annähernd dieselbe Tiefe zu erreichen wie die Studie zur Abstimmung über die Verfassungsrevision von 2003: FRANK MARCINKOWSKI/WILFRIED MARXER, Öffentlichkeit,

8.1. Wer hört heute noch Radio?

[81] Wer öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten wichtig findet, muss eine Antwort geben können auf die Frage, wer denn heute noch Radio hört und den Fernseher einschaltet.

[82] Bei Radio Liechtenstein war die Tatsache, dass die Hörerzahlen nicht mehr ermittelt werden konnten, einer der Gründe für den Rückgang von Werbung.²³² Seit Sendungen über die App und die Website zur Verfügung stehen, genügt es allerdings nicht mehr, nur zu ermitteln, wer live einer Sendung folgt. Gerade wenn es um die Meinungsbildung in politischen und gesellschaftlichen Fragen geht, können Hinweise von Kolleginnen und Kollegen auf Social Media oder in der Kaffeepause Interessierte dazu bringen, ein Interview oder eine Reportage nachzuhören. Zudem thematisieren auch die anderen Medien interessante Radiosendungen. Die Liechtensteiner Zeitungen berichten z.B. regelmässig über das Neujahrsinterview von Radio Liechtenstein mit dem Landesfürsten²³³ und greifen interessante Aussagen aus sonstigen Interviews mit ihm²³⁴ und anderen Persönlichkeiten²³⁵ auf. Insofern kann eine einzelne Sendung auch erst nach Tagen eine Diskussion in Gang setzen, die dann aber über verschiedene Kanäle fortgesetzt wird und dazu führt, dass die für den Diskurs gewünschte «gemeinsame Zuwendung möglichst vieler zu den gleichen Themen, Informationen und Meinungen» erreicht wird.²³⁶ Entscheidender als die Antwort auf die Frage, wie viele Personen einen Sender wie lange eingeschaltet haben, sind deshalb die Inhalte der Sendungen und dass die Interessierten in der App, auf der Website oder auf Plattformen diejenigen Beiträge finden, die sie suchen.

8.2. Sind die Medien den Stimmberechtigten nicht wichtig?

[83] Für Politikerinnen und Politiker sind Medien wichtig. Rechtswissenschaftlerinnen und -schafter betonen die Bedeutung von Medienfreiheit und Medienvielfalt. Wohl deswegen gingen sie so wie auch Forschende der Politik- und Medienwissenschaft davon aus, dass die Zukunft von Radio Liechtenstein die Stimmbürgerinnen und -bürger interessiert. Auch wenn diese – wie in Kapitel 4.3 gezeigt – nicht genau wissen konnten, was ihr Ja oder ihr Nein bewirken wird, so war doch davon auszugehen, dass so gut wie jede und jeder im Land eine Meinung zum Radio hat und sie äussern will.²³⁷ Die für Liechtensteiner Verhältnisse tiefe Stimmbeteiligung von 59,3%²³⁸

öffentliche Meinung und direkte Demokratie. Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein, Liechtenstein Politische Schriften (LPS) Band 47, Schaan 2010, abrufbar unter: <https://www.eliechtensteinsia.li/viewer/image/000474881/1/>.

²³² DAVID SELE, Radio L kann Hörerzahlen aus Liechtenstein nicht ausweisen, Vaterland, 4. Mai 2023, S. 3. Siehe auch: *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2023, S. 17, und Geschäftsbericht 2022 (abrufbar unter: BuA Nr. 52/2023), S. 15. Unterdessen sind die Verkaufszahlen auf dem Werbemarkt gemäss dem Verwaltungsratspräsidenten «sehr zufriedenstellend»: DAVID SELE, Bachmann: «Wir brauchen bis Ende Februar einen politischen Vorschlag», Vaterland, 12. Dezember 2024, S. 3.

²³³ Siehe z.B. DESIRÉE VOGT, «Wichtig, dass Kindeswohl geschützt ist», Vaterland, 3. Januar 2023, S. 3.

²³⁴ Viel zu reden gab das Interview von Fürst Hans-Adam II. zu seinem 76. Geburtstag. Siehe insbesondere SB, «Ehe für alle»: «Der Erbprinz würde sein Veto einlegen», Volksblatt, 13. Februar 2021, S. 3, und DESIRÉE VOGT, «Wir sind sprachlos!», Vaterland, 15. Februar 2021, S. 1.

²³⁵ Siehe z.B. DAVID SELE, Walch: Stehe einzig als Chef zur Verfügung, Vaterland, 21. Oktober 2024, S. 1.

²³⁶ Siehe zu diesem Ziel CHRISTOPH NEUBERGER, Mehr als eine Verlegenheits- und Verteidigungsformel: Medienvielfalt und ihre Grenzen, MedienWirtschaft. Perspektiven der digitalen Transformation 1/2023, S. 7–11, S. 9.

²³⁷ Schliesslich geben in Umfragen auch Personen eine Antwort zur Qualität von Medien, die sie so gut wie nie nützen. Siehe MILIC/ROCHAT/MEIER (Fn. 2), S. 48.

²³⁸ Siehe Fn. 91.

zeigt, dass diese Vermutung falsch war.²³⁹ Zwar können auch die nicht Stimmenden eine Meinung zu Radio Liechtenstein und zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Allgemeinen haben. Aber sie hatten offenbar keinen Grund, an der Abstimmung teilzunehmen.

[84] Da viele Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner immer noch der Ansicht sind, das «Vaterland» sei zu eng mit der VU verbunden, hätte man erwarten können, dass sie ein auf Ausgewogenheit verpflichtetes Medium besonders schätzen. Schliesslich war dem Radio Liechtenstein nicht vorgeworfen worden, eine der politischen Parteien zu bevorzugen oder anderweitig Schlagseite zu haben. Kritisiert wurde «nur» die Nähe zur Regierung, die sich in einer unkritischen Berichterstattung niedergeschlagen habe.

[85] Das Argument, ein öffentlich-rechtlicher Rundfunk sei wegen seiner Verpflichtung auf eine umfassende und neutrale Berichterstattung für einen demokratischen Staat wichtig, vermochte nicht viele Stimmende zu überzeugen.²⁴⁰ Der LRF kann – mangels eines zweiten einheimischen Rundfunkveranstalters, der während des ganzen Tages sendet – nicht damit punkten, ein Gegengewicht²⁴¹ zu diesem darzustellen. Zudem hat er mit seinen im Vergleich zu den Radioprogrammen von SRG, ORF, den deutschen Landesrundfunkanstalten und dem Deutschlandradio sehr beschränkten Mitteln gar nicht die Möglichkeit, einer «anderen Entscheidungsrationale» als Privatradios zu folgen und wie seine ausländischen Gegenstücke Spartenprogramme anzubieten und Nischen zu bedienen.²⁴² Ob die Qualitätsmerkmale des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in einem Staat, in dem seine Leistungen mit denen von Privatfernseh- und -radiostationen verglichen werden können, ein stärkeres Gewicht einzunehmen vermögen, muss offenbleiben. Die Schreibende zweifelte in den letzten Wochen manchmal sogar daran, dass eine Mehrheit der Stimmenden den Unterschied zwischen einer Medienmitteilung von Regierung, Verbänden, Unternehmen etc. und einem gemäss den Vorgaben zur journalistischen Sorgfalt verfassten Text kennen.

8.3. Die strukturellen Probleme der Medien werden nicht erkannt

[86] Die liechtensteinische Regierung hat mit der Bewahrung der Medienvielfalt argumentiert und die durch die Digitalisierung ausgelösten Veränderungen in der Medienbranche in der Informationsbroschüre verständlich dargestellt.²⁴³ Gleichwohl scheint es, dass viele Menschen die strukturellen Probleme der Medien nicht sehen oder nicht wahrhaben wollen.

²³⁹ An der Abstimmung vom 13. Februar 2022 über das Bundesgesetz vom 18. Juni 2021 über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien nahmen 44,14 % der Stimmberechtigten teil (<https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/va/20220213/can654.html>), an der Abstimmung vom 4. März 2018 über die Volksinitiative vom 11. Dezember 2015 «Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)» 54,84% (<https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/va/20180304/index.html>), was «überdurchschnittlich hoch» ist. So <https://anneepolitique.swiss/prozesse/55731-volksinitiative-ja-zur-abschaffung-der-radio-und-fernsehgebuehren-no-billag-initiative>.

²⁴⁰ Siehe Fn. 132.

²⁴¹ Diesen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks streicht insbesondere MATTHIAS KNOTHE, Geht doch, aber nicht weit genug, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2022, S. 176–179, S. 176, gestützt auf den Medienstaatsvertrag (MStV) und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hervor.

²⁴² Diesen Auftrag betont KNOTHE (Fn. 241), S. 176 f., ebenfalls. «Sämtliche Gruppierungen zu erreichen» und «alle Genres anzubieten», wie es MARK EISENEGGER, Zukunftsperspektiven öffentlich-rechtlicher Medien im 21. Jahrhundert, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2024, S. 761–767, S. 765, fordert, wäre genauso unrealistisch.

²⁴³ Siehe Kapitel 4.2 und insbesondere das Zitat in Fn. 117.

[87] Beim LRF war in den letzten Jahren einiges nicht optimal gelaufen (Stichworte: Suisa-Abgaben und Vorsteuerabzug²⁴⁴ sowie Personalentscheidungen²⁴⁵). Das lässt sich nicht wegdiskutieren und hatte Ja-Stimmen zur Folge.²⁴⁶ Dass dem «Volksblatt» das Zusammentreffen von weniger verkauften Abonnements, einer zu geringen Bereitschaft der Leserschaft, für Online-Angebote zu bezahlen, rückläufige Werbeeinnahmen und weniger Inserate durch das Land zum Verhängnis geworden war, wurde nicht in Frage gestellt. Warum nicht auch dem LRF zugestanden wurde, dass es immer schwieriger wird, Werbung zu akquirieren, ist unklar. Auf jeden Fall war und ist es für den LRF keine Hilfe, dass Schweizer Privatradios ihre Zahlen nicht offenlegen müssen.²⁴⁷ Dies verunmöglicht den Vergleich des durch Werbung erzielten Anteils an den Einnahmen.

[88] Die durch den Volksentscheid vom 27. Oktober 2024 herbeigeführte Ungewissheit über seine Zukunft verhindert, dass Radio Liechtenstein rasch attraktivere digitale Angebote kreiert.²⁴⁸ Bis jetzt wurden Chancen der Digitalisierung²⁴⁹ von der Regierung zu Recht nicht als Sparmöglichkeiten interpretiert.²⁵⁰ Da sich Künstliche Intelligenz auf Daten stützt und von diesen in kleinen Gemeinwesen weniger vorliegen als in grossen, ist nicht damit zu rechnen, dass KI den liechtensteinischen Medienschaffenden Recherchearbeit abnehmen kann oder die Verifikation von Informationen massgebend erleichtert. Viele politische Parteien und Verbände führen auf ihren Websites weder Dossiers noch geben sie regelmässig Stellungnahmen zu aktuellen Ereignissen ab. Dazu kommt, dass es in Liechtenstein keine Nachrichtenagentur wie Keystone-SDA gibt. Die Journalistinnen und Journalisten werden deshalb weiterhin eigenhändig Abklärungen treffen müssen.²⁵¹ Dies ist für alle Medienunternehmen kostenintensiv, unabhängig davon, wie sie organisiert sind und die gewonnenen Informationen verbreiten.

8.4. Eine rein wirtschaftliche Betrachtung genügt nicht

[89] Was aus wirtschaftlicher Sicht zu begrüssen wäre – ein einziges Redaktionsteam, das verschiedene Medien mit Informationen versorgt, die anschliessend über unterschiedliche Verbreitungskanäle gestreut werden – ist mit Blick auf die Medien- und Meinungsvielfalt problematisch.²⁵²

²⁴⁴ Siehe BuA Nr. 45/2024, S. 9.

²⁴⁵ Siehe Fn. 42 und Fn. 45.

²⁴⁶ MILIC/ROCHAT (Fn. 84), S. 21.

²⁴⁷ Siehe Kapitel 5.2.

²⁴⁸ In seinem Zielbild und Konzept (veröffentlicht als Beilage zu BuA Nr. 45/2024) hat sich der LRF verpflichtet, sich den Gewohnheiten seiner Konsumentinnen und Konsumenten anzupassen. Zu den im Jahr 2023 vorgelegten Vorschlägen, die Online-Angebote auszubauen, siehe Kapitel 2.2.

²⁴⁹ Siehe dazu z.B. TIMO CONRATHS, Wege zum Roboterjournalismus? – Wie verändert KI die journalistische Arbeit?, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2023, S. 574–577.

²⁵⁰ Siehe zu den Mitteln, welche die Regierung für die Implementierung digitaler Angebote zu sprechen bereit war und ist, die Ausführungen in Kapitel 1 und Kapitel 2.2.

²⁵¹ DANIELA FRITZ, Der tägliche Kampf vermeintlicher Parteisoldaten, Volksblatt, 4. März 2023, S. 11, erklärt: «In den Ämtern traut man sich vielfach nicht einmal, harmlose Sachverhalte «off the record» zu erklären, und verweist auf die Ministerien. Die offiziell abgestimmten Antworten sind leider oft wenig hilfreich. Selbst in unabhängigen Organisationen wählen nur wenige Mutige deutliche Worte. Zudem fehlen aufgrund der Kleinheit in vielen Bereichen unabhängige Experten und belastbare statistische Daten.»

²⁵² Zur Medienvielfalt siehe in erster Linie Recommendation CM/Rec(2018)1 of the Committee of Ministers to member States on media pluralism and transparency of media ownership vom 7. März 2018, abrufbar unter:

[90] Dass solche Vorschläge in Liechtenstein auf viel Zustimmung stossen,²⁵³ hängt wohl damit zusammen, dass viele Politikerinnen und Politiker persönliche Erfahrungen aus Unternehmen mitbringen und gewohnt sind, Synergien zu suchen. Das Rekurrieren auf die «gleich langen Spiesse» ist ein weiterer Ausdruck der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Gegenüber dem LRF wurde dieses Argument vorgebracht, obwohl es nie eine private Konkurrenz zu Radio Liechtenstein gab und die Steuergelder, die an den LRF überwiesen werden, die gestützt auf das MFG ausgeschütteten Förderungen nicht schmälern. Von Seiten privater Medienunternehmen war nie behauptet worden, sie verlören Werbeaufträge oder Mitarbeitende an den LRF oder erlitten andere Nachteile. In der 2. Lesung des MFG zeigte sich die Sorge für Jungunternehmerinnen und -unternehmer darin, dass sich acht Abgeordnete gegen den neuen Art. 4 Abs. 1 lit. e MFG aussprachen.²⁵⁴ Er verlangt zur Sicherung der Qualität, dass sich zwei hauptberufliche Medienmitarbeiter um das Medium kümmern, wobei Hauptberuflichkeit bereits bei einem 50%-Pensum vorliegt.²⁵⁵

[91] Nach Ansicht der Autorin²⁵⁶ braucht Liechtenstein nicht mehr kleine Medien, sondern schlagkräftige Medien mit erfahrenen Journalistinnen und Journalisten, die über vielfältige Kontakte in die Zivilgesellschaft und die Wirtschaft verfügen, sowie lebhaftige Diskussionen in den Redaktionen und Kommentarspalten. Nachdem mit dem «Volksblatt» bereits eine Tageszeitung verschwunden ist, hat aber eine Mehrheit der Stimmenden in Kauf genommen, dass mit dem LRF auch das zweitgrösste Medium einer ungewissen Zukunft entgegengeht.

[92] Der DpL-Abgeordnete Thomas Rehak stellte an der Landtagssitzung vom 4. September 2024 die für alle privaten Medien Liechtensteins zentrale Frage. Sie wurde bis jetzt noch nicht einmal andiskutiert. Thomas Rehak formulierte die Frage für das Magazin «lie:zeit» und für den Fernsehsender 1FLTV.²⁵⁷ Noch beunruhigender ist sie, wenn man sie auf das «Vaterland» anwendet. Was geschieht, wenn dieses wegen finanzieller Probleme eingestellt werden muss? Die Antwort von Thomas Rehak lautete: Wenn ein Medium eingehe, werde ein anderes Medium diese Lücke füllen.²⁵⁸ Der Markt werde dies regeln.²⁵⁹ Nach allem, was Medienwissenschaftlerinnen

<https://search.coe.int/cm?i=0900001680790e13>. Erwägungsgrund 2 des EMFA bezeichnet den «Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus als zwei der tragenden Säulen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit».

²⁵³ Siehe Kapitel 7.3.

²⁵⁴ Siehe Kapitel 7.4.

²⁵⁵ BuA Nr. 46/2024, S. 45.

²⁵⁶ Siehe auch schon PATRICIA M. SCHIESS RÜTIMANN, Wichtig, aber gefährdet: Medienvielfalt und Qualität im Journalismus, in: «160 im Quadrat». Wissenschaftsmagazin des Liechtenstein-Instituts, der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein und der Universität Liechtenstein, Ausgabe 5, Dezember 2024, S. 24–27, S. 27, abrufbar unter: https://s3.eu-central-1.amazonaws.com/ext-linst-c5-web-liechtenstein-institut.li-2019/8017/3270/5898/160iq_Ausgabe_5_2024_Schiess_Patricia_Medienvielfalt.pdf und unter <https://www.uni.li/de/universitaet/medienportal/publikationen/forschungsmagazin-160-hoch-2/>.

²⁵⁷ Landtags-Protokolle 2024, S. 1703 f. (Sitzung vom 4. September 2024): «Was werden Sie unternehmen, wenn die «Liezeit» ein finanzielles Problem erhält? Werden Sie dann auch einfach Ihre Tasche öffnen und werden der «Liezeit» so viel Geld hinterherschliessen, welches diese «Liezeit» dann benötigt, um überleben zu können? Oder ist dann die «Liezeit» einfach weniger wichtiger wie ein Radio Liechtenstein, weil es privat ist? Oder was passiert mit einem 1FLTV, wenn sie in finanzielle Notstände kommen? Können die dann einfach auch an uns gelangen [...]?»

²⁵⁸ Landtags-Protokolle 2024, S. 1704 (Sitzung vom 4. September 2024): «Alle Medien sollen privat sein, alle Medien sollen die gleichen Voraussetzungen vorfinden. Und das ist ein gewisser freier Markt und wenn ein Medium nicht mehr funktioniert, dann soll ein anderes Medium die Chance haben, sich neu zu entwickeln und nicht, dass wir jetzt eine Medienlandschaft zementieren, nur weil wir Angst haben, dass ein Medium eingehen könnte. Es wird in Zukunft passieren, dass ein Medium eingeht. Das wird so sein und dann soll aber auch ein neues entstehen können.»

²⁵⁹ Landtags-Protokolle 2024, S. 1716 (Sitzung vom 4. September 2024): «Man will unbedingt ein staatliches Medium aufrechterhalten. Ich erinnere auch, und das hat mein Vorredner vergessen, den «Landesspiegel» möchte ich

und -schafter in den letzten Jahren publizierten (Stichwort: news deserts), und was in den Berichten über sterbende Regionalzeitungen²⁶⁰ und ausgedünnte Redaktionen zu lesen ist,²⁶¹ darf jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass dem so ist,²⁶² schon gar nicht in einem so kleinen Gebiet wie Liechtenstein.²⁶³

[93] Medien sind für die Meinungsbildung und für die Kontrolle der Behörden und übrigen mächtigen Akteure unverzichtbar.²⁶⁴ Wenn sich ein Staat für die Souveränität (oder ein Kanton/Bundesland für Autonomie) entschieden hat, so hat dies seinen Preis. Genauso wie es eigene politische Organe und Gerichte braucht und das Einziehen der Steuern oder das Erteilen von Baubewilligungen nicht einem Nachbarstaat (oder benachbarten Kanton/Bundesland) überlassen werden, falls dies billiger wäre,²⁶⁵ ist dafür zu sorgen, dass die Medien als vierte Gewalt ihre Aufgaben wahrnehmen können. Überdies tragen Medien, die von allen gelesen, gesehen oder gehört werden können, besonders in kleinen Gebieten viel zum Zusammenhalt und zur Identität bei. Wegen der grossen Bedeutung von unabhängigen Medien und wegen ihrer Gefährdung bei institutioneller Nähe zum Staat und weitgehender öffentlicher Finanzierung lässt das Europäische Medienfreiheitsgesetz (EMFA) den öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbietern – unabhängig von ihrer Rechtsform – einen besonders weitgehenden Schutz angedeihen.²⁶⁶

Prof. Dr. iur. PATRICIA SCHIESS ist Titularprofessorin für öffentliches Recht und Verfassungsvergleichung an der Universität Zürich und arbeitet seit 2013 als Forschungsbeauftragte Recht am

noch erwähnen. Der hat sich ja erst kürzlich neu erfunden. Der tritt neu in diesem schwierigen Medienumfeld auf, weil er die Chance erkannt hat, dass es Chancen geben könnte, sich jetzt neu als Medium zu etablieren [...].» Zum Gründer und Chefredaktor des «Landesspiegels» siehe DANIELA FRITZ, Der «Landesspiegel» – mehr als ein Hobby, Vaterland, 30. August 2024, S. 5.

²⁶⁰ Siehe insbesondere JOHANNA BURGER et al., Lokaljournalismus und Gemeindekommunikation. Bestandesaufnahme der Schweizer Lokalkommunikation auf Ebene der Lokalmedien und der Gemeinde. Studie, FHGR Verlag, Chur 2023, S. 37, abrufbar unter: https://www.fhgr.ch/fileadmin/fhgr/angewandte_zukunftstechnologien/IMP/projekte/Local_Journalism__Municipal_Com/2023_Lokalkommunikation_Burger_et_al..pdf.

²⁶¹ Siehe z.B. die Begründung in *Eidgenössische Medienkommission EMEK*, Zukunft der Schweizer Medienförderung. Impulse für eine technologieneutrale Unterstützung privater journalistischer Angebote, Biel, 10. Januar 2023, S. 5 f., abrufbar unter: <https://backend.emek.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-emekadminch-files/files/2024/11/11/ffa7a4f1-89ed-48a0-84be-2f683cc81e76.pdf>, warum es Medienförderung braucht, und die Angaben bei URS SAXER/FLORIAN BRUNNER, Der Service public, die digitale Revolution und die Medienverfassung, Aktuelle Juristische Praxis (AJP) 2018, S. 22–41, S. 24.

²⁶² Zu den Gründen, die für medienpolitische Eingriffe sprechen, siehe z.B. MANUEL PUPPIS, Medienpolitik. Grundlagen für Wissenschaft und Praxis, 3. Aufl., München 2023, S. 145–152. Kritischer gegenüber der Argumentation mit einem generellen Marktversagen SAXER/BRUNNER (Fn. 261), AJP 2018, S. 34.

²⁶³ Kritisch auch der Abgeordnete Sascha Quaderer, Landtags-Protokolle 2024, S. 1710 (Sitzung vom 4. September 2024): «Aber ich stelle Ihnen schon die Frage, Herr Rehak, ist denn dieser Markt wirklich so interessant, wie Sie sagen? Wieso [...] gibt es dann keine Markteintritte? Es ist nicht so, dass man keine privaten Radios eröffnen darf. Radio L hat kein Monopol. Da kann jederzeit, wenn einer das Gefühl hat, das ist ein super Markt, hier kann man richtig gut Geld verdienen, einer ein Radio gründen. Dann kann man auch Medienförderung beantragen. Das ist jederzeit möglich. Es passiert aber nicht.»

²⁶⁴ Siehe statt vieler z.B. OTFRIED JARREN, Demokratie benötigt Journalismus und Medien. Zur anhaltenden Relevanz publizistischer Medien für die gesamtgesellschaftliche Kommunikation, in: Magin/Russmann/Stark (Hrsg.), Demokratie braucht Medien, Wiesbaden 2021, S. 117–141, insbesondere S. 129 und S. 134 f.

²⁶⁵ Die Hauptthese von MANFRIED GANTNER/JOHANN EIBL, Öffentliche Aufgabenerfüllung im Kleinstaat. Das Beispiel Fürstentum Liechtenstein, Liechtenstein Politische Schriften (LPS) Band 28, Vaduz 1999, abrufbar unter: <https://www.eliechtensteinensia.li/viewer/image/000474727/1/>, S. 73, lautete: «Der Kleinstaat wird jene Staatsaufgaben, die ihm seine Souveränität, Identität und Prosperität sichern helfen, ohne Rücksicht auf die Ausgabenintensität selbst erfüllen.» Siehe auch *ebenda*, S. 80 und S. 175.

²⁶⁶ Siehe Kapitel 5.3.2.

Liechtenstein-Institut in Gamprin-Bendern FL. Sie dankt BLaw Celine Heidegger für die kritische Durchsicht des Textes. Die Gesetzgebung ist auf dem Stand vom 13. Januar 2025.